Seit 1881

Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrecht

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

122. Jahrgang · Dezember 2007

12 | 07

Zug-um-Zug-Verurteilung wegen Baumängeln bei der Werklohnklage und Ablehnung der Nachbesserung durch den Auftraggeber – Rechtsfolgen für das Vollstreckungsverfahren und den Gerichtsvollzieher

Von Rechtsanwalt Holger Pauly, Saarbrücken

In der Praxis gestalten sich die an ein Erkenntnisverfahren anschließenden Vollstreckungsversuche eines Baugläubigers oftmals schwierig[1]), was sich daraus erklärt, dass die Rechtsprechung Fragen des materiellen Baurechts und seiner Realisierung zum Teil in das Zwangsvollstreckungsrecht verlagert hat[2]). Als einzige Alternative wäre in Betracht gekommen, im Erkenntnisverfahren nicht Zug-um-Zug zu verurteilen, sondern die Zahlungsklage als zur Zeit unbegründet abzuweisen[3]). Der BGH hat diesem Vorschlag jedoch zu Recht eine Absage erteilt und in seiner Leitentscheidung vom 4. Juni 1973[4]) ausdrücklich klargestellt, dass sich das materiell-rechtliche Problem der ordnungsgemäßen Nachbesserung in das nachfolgende Zwangsvollstreckungsverfahren verlagert. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für das Vollstreckungsverfahren bzw. den Gerichtsvollzieher sind in der Literatur[5]) in der Vergangenheit bereits verschiedentlich erörtert worden. Ein Schulbeispiel für diese Problematik liefert der Beschluss des Brandenburgischen OLG vom 22. Dezember 2005[6]), welcher mit vorliegendem Beitrag besprochen werden soll.

I. Zum Sachverhalt

Die Parteien stritten darüber, ob die Klägerin aus einem rechtskräftigen Urteil des LG Potsdam, mit dem der Beklagte zur Zahlung von Werklohn Zug-um-Zug gegen Beseitigung im Tenor des Urteils näher bezeichneter Mängel der Dacharbeiten eines Bauvorhabens verurteilt worden war, die Zwangsvollstreckung ohne die Beschränkung durch die Zug-um-Zug-Leistung betreiben darf.

Dabei war zwischen den Parteien sowohl streitig, ob Mängel noch vorhanden waren als auch ob gerade mit den von Seiten der Klägerin – unstreitig – durchgeführten Beseitigungsmaßnahmen sämtliche Mängel beseitigt wurden. Letzteres erklärt sich durch den bereits außergerichtlich erklärten Einwand des Beklagten, einen Teil der Mängel selbst beseitigt zu haben.

Der Beklagte lehnte darüber hinaus unter Hinweis auf die von ihm behauptete Eratzvornahme jede weitere Mängelbeseitigung durch die Klägerin ab und verteidigte sich zudem mit dem Einwand der Aufrechnung. Aufgrund dieser Einwände sah die Klägerin von einer Beauftragung des Gerichtsvollziehers ab und ging gleich zur Feststellungsklage über.

Das Landgericht gab der Feststellungsklage statt und verurteilte den Beklagten entsprechend dem zuletzt gestellten Antrag[7]) der Klägerin zur unbedingten Duldung der Zwangsvollstreckung bis zur Höhe eines Teilbetrages des im rechtskräftigen Urteil ausgeurteilten Werklohnbetrages.

---

1) Vgl. beispielsweise die Rechtsprechungsnachweise bei *Werner/Pastor*: „Der Bauprozess“, 11. Aufl., Rdnr. 2708.

2) Zutreffend *Werner/Pastor*: „Der Bauprozess“, 11. Aufl., Rdnr. 2708 unter Hinweis auf BGHZ 64, 46; OLG Hamm, BauR 2004, 104; AG Pirmasens, MDR 1975, 62. Vgl. auch OLG Stuttgart DGVZ 1989, 12. Ausführlich zu den Wechselbeziehungen zwischen Vollstreckungsrecht und materiellem Recht bei Zug-um-Zug-Urteilen: *Schilken*, AcP 181, 376 ff.

3) So in der Tat: *E. Schneider*, DGVZ 1978, 67.

4) BGHZ 61, 44. Vgl. auch BGHZ 26, 339.

5) Vgl. *E. Schneider*, DGVZ 1978, 66; *Sebode*, DGVZ 1958, 34; *Garbe*, DGVZ 1951, 5.

6) Brandenburgisches OLG, BauR 2006, 1507.

7) Der Fall wies hier ein prozessuales Problem im Zusammenhang mit dem Klageantrag bzw. der Tenorierung auf, dem hier nicht weiter nachgegangen werden kann.

II. Zum Lösungsweg des Gerichts

1. Voraussetzungen der Zug-um-Zug-Verurteilung

Gemäß § 756 ZPO[8]) darf der Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung aus einem Urteil, welches eine Zug-um-Zug-Leistung des Gläubigers des titulierten Zahlungsanspruches anordnet, nur beginnen, wenn er feststellen kann, dass der Beklagte als Schuldner hinsichtlich der Gegenleistung befriedigt ist oder sich im Annahmezug befindet.

Im Fall des Brandenburgischen OLG war die Befriedigung des Schuldners fraglich, weil die Parteien darum stritten, ob Mängel noch vorhanden waren bzw. ob gerade mit den von Seiten der Klägerin unstreitig durchgeführten Beseitigungsarbeiten sämtliche Mängel erfolgreich beseitigt worden sind. Damit stellte sich die schon häufig erörterte Frage, ob der Gerichtsvollzieher auf solche Einwände hin in die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Gegenleistung eintreten muss. Das Gericht hat in den Entscheidungsgründen eine solche Prüfungspflicht unterstellt, dabei aber auf eine nähere Darstellung des Streitstandes verzichtet. Gleichwohl lohnt sich eine kurze Beschäftigung mit diesem vollstreckungsrechtlichen Klassiker.

2. Zur Prüfungspflicht des Gerichtsvollziehers bei Zug-um-Zug-Urteilen

Nur noch eine Mindermeinung[9]) vertritt die Ansicht, dem Gerichtsvollzieher komme in diesem Zusammenhang kein Prüfungsrecht zu. Seine Ausbildung sei nicht dahin ausgerichtet, ihn auch bei schwierigen bautechnischen Fragen oder komplizierten Sachverständigengutachten zu einer eigenständigen Entscheidungsfindung zu befähigen. Die h. M.[10]) hält den Gerichtsvollzieher demgegenüber zu Recht für berechtigt, die Ordnungsgemäßheit der Gegenleistung zu überprüfen. Treffend hat *E. Schneider*[11]) der gegnerischen Argumentation vorgehalten, auf einer Überbewertung von Rechtswissen zu beruhen. Bei eventuellen Verständnisschwierigkeiten mit technischen Sachverhalten oder Gutachten kann der Gerichtsvollzieher nämlich genau wie der Jurist einen Sachverständigen bezüglich der eventuell weiter erforderlichen Sachverhaltsaufklärung hinzuziehen.

Bei dem Prüfungsrecht des Gerichtsvollziehers handelt es sich bei näherer Betrachtung sogar um eine Prüfpflicht[12]). Dies hat Auswirkungen. Weigert sich der Gerichtsvollzieher beispielsweise, einen Sachverständigen hinzuzuziehen, kann sich der vollstreckende Gläubiger hiergegen mit der Erinnerung wehren[13]). Die Erinnerung wird in diesen Fällen auch regelmäßig erfolgreich sein.

Anders liegt es hingegen in den Fällen, in denen der Gerichtsvollzieher das Sachverständigengutachten – und zwar auch unter Berücksichtigung der Einwände des Schuldners – nicht für eindeutig hält und deshalb von Vollstreckungsmaßnahmen absieht. Hier wird eine Erinnerung regelmäßig ohne Erfolg sein, weil das Erinnerungsgericht lediglich überprüfen darf, ob sich der Gerichtsvollzieher bei der Ablehnung des Vollstreckungsauftrages im Rahmen seiner Pflichten gehalten hat[14]). Die Entscheidung des Erinnerungsgerichts beschränkt sich in diesen Fällen also auf eine Überprüfung der vom Gerichtsvollzieher getroffenen Ermessensentscheidung[15]). Aufgrund dieser einschränkenden Rechtskontrolle dürfte die Befürchtung von *Siegburg*[16]) weitgehend unbegründet sein, wonach es Gerichtsvollziehern unter Umständen aus „Bequemlichkeitsgründen" in Kauf nehmen könnten, eine Vollstreckung abzulehnen, um sich vor dem Hintergrund drohender Amtspflichtverletzungen lieber nach § 766 ZPO anweisen zu lassen.

Da die Erinnerung in letztgenannten Fällen aufgrund der eingeschränkten Rechtskontrolle nur in wenigen Fällen erfolgreich sein dürfte, wird man daneben[17]) auch die Feststellungsklage des Vollstreckungsgläubigers/Werklohnunternehmers für zulässig erachten müssen, wonach eine ordnungsgemäße Nachbesserung vorliegt[18]).

3. Zum Begriff der Befriedigung im Sinne des § 756 ZPO

Die Befriedigung des Schuldners muss nach Sinn und Zweck des § 756 ZPO gerade durch eine Leistung des Gläubigers erfolgen, eine Erlangung der Gegenleistung durch einen Dritten reicht demzufolge nicht aus[19]). An diesem Punkt kann das Prüfungsrecht des Gerichtsvollvollziehers unter Umständen sehr schnell enden. Behauptet nämlich der Vollstreckungsschuldner, dass die Befriedigung (sprich: Beseitigung der Werkmängel) nicht durch eine Leistung des Gläubigers sondern durch diejenige eines Dritten (wozu auch der Schuldner selbst zählt) erfolgt sei, liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 756 ZPO schon nicht vor.

So lag es in der hier besprochenen Entscheidung. Ein mit dieser Angelegenheit beauftragter Gerichtvollzieher hätte den vorgenannten Einwand so ohne weiteres nicht überprüfen können. Dies wäre allenfalls mit weiteren Sachverhaltsfeststellungen im Rahmen einer gegebenenfalls durchzuführenden Beweisaufnahme zu klären gewesen, was aber nicht Aufgabe eines Gerichtsvollziehers sein kann. Das Brandenburgische OLG konnte infolgedessen der vorliegenden Feststellungsklage nicht das Feststellungsinteresse absprechen. Aufgrund der zwischen den Parteien im Hinblick auf die Verpflichtung der Klägerin zur Erbringung der Gegenleistung streitigen, ohne weiteres aber nicht zu klärenden, Fragen war nämlich nicht zu erwarten gewesen, dass der Gerichtsvollzieher von seiner Prüfungsbefugnis erfolgreich hätte Gebrauch machen können. Unter diesen Vorzeichen hätte sich für die Klägerin die Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Zwangsvollstreckung nicht als einfacherer und billigerer Rechtsbehelf dargestellt. Die auf unbedingte Betreibung der Zwangsvollstreckung gerichtete Feststellungsklage war demnach zulässig.

---

8) Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 756 ZPO ausführlich: *Fichtner*, DGVZ 2004, 1 ff.; 17 ff., 33 ff. Vgl. auch *Gilleßen/Coenen*, DGVZ 1998, 167.

9) *Stojek*, MDR 1977, 456.

10) Vgl. LG Mainz, DGVZ, 1997, 172; OLG Hamm, DGVZ 1995, 183; LG Stuttgart, DGVZ 1990, 92; AG Wuppertal, DGVZ 1985, 77; LG Heidelberg, DGVZ 1977, 91.

11) *E. Schneider*, DGVZ 1978, 66.

12) Vgl. OLG Köln, MDR 1986, 1033; LG Gießen, DGVZ 1986, 77; AG Wuppertal, DGVZ, 1985, 77; *Alisch*, DGVZ 1984, 87.

13) KG, DGVZ, 1989, 70; LG Hannover, DGVZ 1984, 152; *Schneider*, DGVZ, 1978, 66; *Werner/Pastor*: „Der Bauprozess", 11. Aufl., Rdnr. 2740.

14) Zutreffend *E. Schneider* unter Hinweis auf LG Stuttgart, DGVZ 1952, 72 und *Stojek*, MDR 1977, 457.

15) Der Gerichtsvollzieher hat über seine diesbezüglichen Feststellungen eine Niederschrift anzufertigen (§§ 762, 763 ZPO).

16) Vgl. *Siegburg*, BauR 1992, 424.

17) Wenn man entgegen der h. M. die Prüfungsbefugnis des Gerichtsvollziehers verneint, ist statt der Erinnerung gemäß § 766 ZPO ausschließlich die Feststellungsklage zulässig. In diesem Sinne: *Stojek*, MDR 1977, 456.

18) In diesem Sinne auch *Werner/Pastor*: „Der Bauprozess", 11. Aufl., Rdnr. 2740; *Schneider*, DGVZ 1978, 67 unter Hinweis auf BGH, *Warneyer* 1976, Nr. 179. Vgl. auch OLG Hamm, DGVZ 1995, 183; OLG Köln, MDR 1986, 1033; OLG Stuttgart, DGVZ 1989, 121.

19) Erstaunlicherweise wird diese Frage in den meisten ZPO-Kommentaren allerdings nur ganz am Rande angesprochen. Vgl. *Musielak/Lackmann*, ZPO, 5. Aufl., § 756 Rdnr. 10; *Zöller/Stöber*, ZPO, 26. Aufl., § 756 Rdnr. 9, beide unter Hinweis auf OLG Celle, DGVZ 1958, 186.

4. Zur Begründetheit der Feststellungsklage

Aufgrund der ernsthaften und endgültigen Ablehnung der Mängelbeseitigung war sowohl das Recht des Beklagten auf Mängelbeseitigung als auch dessen Zurückbehaltungsrecht erloschen. Als aussichtsreicher Verteidigungseinwand blieb für den Beklagten von daher allein die Aufrechnung mit einem Minderungsanspruch. Das Brandenburgische OLG ließ – im Gegensatz zum Vordergericht – diesen Einwand jedoch nicht durchgreifen, weil derartige Einwendungen gegenüber dem titulierten materiellrechtlichen Anspruch nur im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend gemacht werden könnten. Von einer solchen – naheliegenden – Möglichkeit hätte der Beklagte im Wege der Widerklage[20]) Gebrauch machen können. Da dies in vorliegendem Fall jedoch unterblieb, war der Feststellungsklage zuzusprechen.

III. Stellungnahme

Der Entscheidung des Brandenburgischen OLG ist uneingeschränkt zuzustimmen. Sie zeigt, dass die Realisierung von Zug-um-Zug-Urteilen im Einzelfall schwierig, langwierig und kostspielig sein kann. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Vollstreckungsschuldner die Erbringung der Gegenleistung/Mängelbeseitigung (aus welchen Gründen auch immer) nicht zulässt. Hier stößt die Prüfungspflicht des Gerichtsvollziehers schnell an ihre Grenzen. Für den Vollstreckungsgläubiger ist dies unbefriedigend, da er im Wege der Feststellungsklage erneut gegen den Vollstreckungsschuldner vorgehen muss.

IV. Möglichkeiten zur Vereinfachung der Zwangsvollstreckung bei Zug-um-Zug-Verurteilung gegen Nachbesserung von Baumängeln

Aufgrund des mit einer weiteren Klage zwangsläufig verbundenen erheblichen Zeit- und Kostenaufwandes stellt sich die Frage, ob dem Vollstreckungsgläubiger bei Zug-um-Zug-Verurteilung gegen Nachbesserung von Baumängeln Alternativen zur Verfügung stehen.

1. Alternative: Stellung eines Feststellungsantrages bereits beim Ursprungsverfahren

Dem Vollstreckungsgläubiger ist zu raten, bereits im ursprünglichen Klageverfahren einen Feststellungsantrag zu stellen. Inhalt des Antrages sollte dabei die Feststellung sein, dass sich der Beklagte in Annahmeverzug befindet[21]). Das rechtliche Interesse an der Feststellung ergibt sich dabei aus der Notwendigkeit, die materielle Rechtslage in der Zwangsvollstreckung möglichst rasch und einfach durchzuführen[22]). Bei der anschließenden Vollstreckung aus einem solchen Titel ergeben sich mit Blick auf § 756 ZPO keine größeren Schwierigkeiten mehr, da der Nachweis des Annahmeverzuges durch eine öffentliche Urkunde geführt werden kann[23]).

Nicht alle Problemfälle lassen sich so allerdings lösen. Liegt zum Zeitpunkt des Ursprungsverfahrens beispielsweise kein Annahmeverzug des Bauherrn vor und verweigert dieser erst bei der anschließenden Vollstreckung jegliche Nachbesserung, bleibt nur der aufwendige Weg über ein Feststellungsklage.

2. Alternative: Hinterlegung des geschuldeten Werklohns beim Gerichtsvollzieher

Eine solche Möglichkeit sieht das Gesetz bislang nicht vor. Der in § 84 GVGA vorgesehene Fall des Austausches von Leistungen passt auf den Fall des nachbesserungsverpflichteten Werklohngläubigers nicht, da dieser praktisch immer vorleistungspflichtig ist[24]). Die im materiellen Recht begründeten Besonderheiten der Erfüllungspflicht des Werkunternehmers dürfen im anschließenden Vollstreckungsverfahren ohne gesetzliche Grundlage nicht korrigiert werden[25]). Dem Gesetzgeber wäre allerdings zu raten, für eine solche Hinterlegungsbefugnis die gesetzliche Grundlage zu schaffen. Meines Erachtens bestehen keine durchgreifenden Bedenken, die bislang praktizierte einheitliche Gesetzesanwendung zwischen materiellem Recht und Vollstreckungsrecht sachgerecht einzuschränken. Ein unverhältnismäßiger Eingriff in Rechte des Vollstreckungsgläubigers sehe ich hierin nicht. Dem Vollstreckungsgläubiger bleibt ohnehin in vielen Fällen die Möglichkeit einer ergänzenden Feststellungsklage bzw. eines zusätzlichen Feststellungsantrages bereits im Ausgangsverfahren. Von daher sprechen gute Gründe dafür, den Gerichtsvollzieher künftig die Funktion einer „Hinterlegungsstelle“[26]) zukommen zu lassen.

---

[20]) Das Gericht wies in diesem Zusammenhang auf BGH, NJW 1962, 2004 hin.

[21]) Auf diese Möglichkeit haben beispielsweise bereits *Doms*, NJW 1984, 1340 und *Schiebel*, NJW 1984, 1945 hingewiesen.

[22]) *Doms*, NJW 1984, 1340.

[23]) Befindet sich im Urteilstenor keine Feststellung über den Annahmeverzug des Schuldners, erscheint mehr als fraglich, ob der Gerichtsvollzieher von sich aus den Tatbestand bzw. die Entscheidungsgründe des Urteils auf das Vorliegen eines Annahmeverzuges hin überprüfen kann. Vgl. hierzu: KG, MDR 1975, 149.

[24]) Vgl. *Schneider*, DGVZ 1982, 38; LG Stuttgart, DGVZ 1990, 92.

[25]) Zutreffend: LG Stuttgart, DGVZ 1990, 92.

[26]) Ausdruck von LG Stuttgart, DGVZ 1990, 92 übernommen.

Der Gerichtsvollzieher als Arbeitgeber – Abgabenrechtliche Probleme bei der Beschäftigung von Büro- und Schreibhilfen

Von RiFG Dr. iur. Jürgen Eschenbach, Luhden*)

Der Gerichtsvollzieher ist nach § 49 Nr. 1 GVO verpflichtet, Büro- und Schreibhilfen im erforderlichen Umfang auf eigene Kosten zu beschäftigen. Die Einsatzmöglichkeiten seiner Arbeitnehmer sind in § 49 Nr. 2 Satz 2 GVO näher umschrieben; Vorgaben über die Einstellung, die Beschäftigung und die Entlassung enthält § 50 GVO. Im Unterschied zu „normalen“ Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die im Regelfall nur bei ihrer persönlichen Einkommensteuerveranlagung mit dem Finanzamt in Berührung kommen, hat der Gerichtsvollzieher als Arbeitgeber gegenüber verschiedenen Institutionen (Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaft und Finanzamt) zusätzliche, am Anfang nicht immer leicht zu durchschauende Pflichten zu erfüllen, deren Grundzüge im Weiteren näher erläutert werden.

---

*) Der Verfasser unterrichtet als nebenamtlicher Lehrbeauftragter im Rahmen der Lehrgänge zur Fortbildung zum Gerichtsvollzieherdienst für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern das Fach „Grundzüge des Steuerrechts“. – Fortsetzung des Beitrags „Einkommensteuerrechtliche Besonderheiten bei Gerichtsvollziehern“, DGVZ 2007, S. 161.

I. Einkommensteuerrechtliche Besonderheiten bei der Beschäftigung naher Angehöriger

Grundsätzlich sind alle Aufwendungen, die dem Gerichtsvollzieher in Folge der Beschäftigung einer oder mehrerer Bürokräfte entstehen, als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG in vollem Umfang steuermindernd abzugsfähig; insbesondere ist eine Kürzung um den steuerfrei gezahlten 30-prozentigen Anteil der Bürokostenentschädigung unzulässig[1]).

Probleme bei der Anerkennung durch das Veranlagungsfinanzamt können aber dann auftreten, wenn der Arbeitsvertrag mit einem nahen Angehörigen geschlossen wird. Während man bei Verträgen zwischen Fremden wegen des bestehenden finanziellen Interessengegensatzes ohne Weiteres davon ausgehen kann, dass die Modalitäten ernsthaft ausgehandelt und auch tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden, ist dies bei Personen, die familiär miteinander verbunden sind, nicht in jedem Fall zu unterstellen. Nach der Rechtsprechung können deshalb Beschäftigungsverhältnisse mit Ehegatten[2]), volljährigen Kindern[3]), Geschwistern und Verschwägerten[4]) sowie Eltern[5]) nur dann *steuerrechtlich* berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die Vertragsgestaltung nicht auf privaten Motiven beruht, z. B. gemäß § 12 Nr. 1, 2 EStG nicht abzugsfähige Unterhaltsleistungen lediglich steuerrelevant „umzudeklarieren" oder der begünstigten Person eine steuerlich subventionierte Rentenanwartschaft zu verschaffen[6]).

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Verlobten und nichtehelichen Lebenspartnern ergibt sich diese Nachweispflicht des Steuerpflichtigen demgegenüber erst dann, wenn das Finanzamt objektive Anhaltspunkte nachweist, dass ein den Gleichklang der wirtschaftlichen Interessen indizierendes Näheverhältnis anzunehmen ist[7]). Der Nachweis einer ausschließlich beruflich veranlassten Zahlung des vereinbarten Arbeitslohns gelingt immer dann, wenn der Arbeitsvertrag bürgerlich-rechtlich wirksam geschlossen wurde und sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entspricht[8]).

Die Rechtsprechung hat in unzähligen Einzelentscheidungen zu unterschiedlichsten Fallgestaltungen Stellung genommen und dabei ein recht unübersichtliches Bild von mehr oder weniger bedeutsamen Indizien für die erforderliche Gesamtbetrachtung gezeichnet[9]). Um möglichen Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt von vornherein aus dem Wege zu gehen, sollte man auf folgende Punkte achten, auch wenn die Rechtsprechung teilweise weniger strenge Maßstäbe anlegt:

- Schon zum Zwecke der Beweissicherung sollte vor Beginn der Arbeitsaufnahme ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen werden, wobei ein entsprechender Formularvordruck verwendet werden sollte, um zivilrechtlich unwirksame Klauseln zu vermeiden.
- Bei der Höhe des zu vereinbarenden Arbeitslohns und des Anspruchs auf Erholungsurlaub sollte man sich wegen des erforderlichen Fremdvergleichs an den Vorgaben aus dem einschlägigen Tarifvertrag orientieren. Hierzu kann eine Auskunft bei der jeweiligen Bezirksstelle der Gewerkschaft ver.di eingeholt werden.
- Die Lohnzahlungen sollten unbar auf ein Girokonto erfolgen, über das ausschließlich der Arbeitnehmer Verfügungsmacht hat.
- Selbstredend müssen die Gehaltszahlungen ebenso wie die sonstigen Melde- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern und dem Finanzamt pünktlich erfüllt werden.
- Die vereinbarte Arbeitsleistung des Angehörigen muss nachweisbar auch tatsächlich erbracht werden, was zumindest voraussetzt, dass die Arbeitsergebnisse bei einer späteren Lohnsteueraußenprüfung durch das Finanzamt dem Prüfer auch vorgelegt werden können.

II. Abgabenpflichten des Gerichtsvollziehers als Arbeitgeber bei der Regelbesteuerung

Wird von einem inländischen Arbeitgeber an seinen Arbeitnehmer Lohn gezahlt, so ist von diesem grundsätzlich nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG Lohnsteuer vom Bruttoarbeitslohn einzubehalten, gegenüber dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt in Steuererklärungen anzumelden und abzuführen[10]). Die gleiche Verpflichtung trifft ihn hinsichtlich des Solidaritätszuschlags (§§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 2 a und 4 Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 – SolZG –[11]) und der Kirchensteuer, sofern der Arbeitnehmer einer Kirche angehört[12]). Weiterhin hat er an die gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers sowohl die vom Bruttoarbeitslohn einzubehaltenden Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung abzuführen, als auch seine Arbeitgeber-

---

1) Vgl. nur *Eschenbach*, DGVZ 2007, S. 167 mit Nachweisen in Fn. 65.

2) Vgl. z. B. BFH, Urteil vom 25. November 1999 IV R 44/99, BFH/NV 2000, S. 699.

3) Vgl. z. B. BFH, Urteil vom 25. Mai 1993 IX R 17/90, BStBl. II 1993, S. 834.

4) BFH, Urteil vom 7. Mai 1996 IX R 69/94, BStBl. II 1997, S. 196.

5) BFH, Urteil vom 7. Juni 2006 IX R 4/04, BStBl. II 2007, S. 295.

6) BFH, Urteil vom 7. Juni 2006 IX R 4/04, a. a. O. mit weiteren Nachweisen; *Crezelius*, in: Kirchhof, EStG, 6. Aufl. 2006, § 4 Rdnr. 252 Stichwort: Angehörige; *Heinicke*, in: Schmidt, EStG, 26. Aufl. 2007, § 4 Rdnr. 520 Stichwort: Angehörige, Buchst. b ee.

7) Vgl. BFH, Beschluss vom 20. November 2002 X B 6/02, BFH/NV 2003, S. 318; Urteile vom 1. Dezember 2004 X R 4/03, BFH/NV 2005, S. 549; vom 17. Januar 1986 IV R 149/84, BFH/NV 1986, S. 148; vom 14. April 1988 IV R 225/85, BStBl. II 1988, S. 670; vom 22. April 1998 X R 163/94, BFH/NV 1999, S. 24; vom 19. Mai 1999 XI R 120/96, BStBl. II 1999, S. 764.

8) BFH, Urteile vom 13. Juli 1999 VIII R 29/97, BStBl. II 2000, S. 386; vom 19. Februar 2002 IX R 32/98, BStBl. II 2002, S. 674; vom 3. März 2004 X R 14/01, BStBl. II 2004, S. 826; vom 7. Juni 2006 IX R 4/04, BStBl. II 2007, S. 295.

9) Vgl. auch die Zusammenstellungen in H 4.8 „Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten" EStH; *Crezelius*, in: Kirchhof, EStG, § 4 Rdnr. 252 Stichwort: Angehörige; *Thürmer*, in: Blümich, EStG-KStG-GewStG, Loseblattsammlung, Stand: Mai 2007, § 19 EStG Rdnr. 90 – 92; *Heinicke*, in: Schmidt, EStG, § 4 Rdnr. 520 Stichwort: Angehörige.

10) Der Gerichtsvollzieher ist inländischer Arbeitgeber, weil er seinen Wohnsitz i. S. d. § 8 AO im Geltungsbereich des EStG hat.

11) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), zuletzt geändert durch Jahressteuergesetz 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878); abgedruckt bei Beck'sche Textausgaben, Steuergesetze, Stand: 1. Februar 2007, Nr. 1 a.

12) Vgl. für Niedersachsen §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 a, 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, anderen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz – Nds. KiStRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381); abgedruckt bei Beck'sche Textausgaben, Steuergesetze, Nr. 940. Die Gesetzessammlung enthält auch die Kirchensteuergesetze der übrigen Bundesländer.

anteile auf eigene Kosten zu entrichten[13]). Schließlich muss er aus eigenen Mitteln Beträge zur gesetzlichen Unfallversicherung an die für ihn zuständige Berufsgenossenschaft zahlen (§§ 150 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII[14])). Weitere Verpflichtungen zur Einbehaltung von Anteilen des Bruttoarbeitslohns und Weiterleitung an Dritte können sich ergeben, wenn der Arbeitnehmer den Abschluss eines Vertrags über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns mit ihm gemäß § 11 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz – 5. VermBG –[15]) verlangt.

1. Die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer

a) *Bemessungsgrundlage* für die einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer ist der steuerpflichtige Bruttoarbeitslohn des Arbeitnehmers, somit alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die ihm im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Gerichtsvollzieher zufließen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 2 Abs. 1 und 2 LStDV). Hierzu gehören neben dem ausgezahlten Nettolohn auch die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung[16]), die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge, weil sie gemäß §§ 38 Abs. 2 Satz 1 EStG, 1 Abs. 2 SolZG, 12 Abs. 6 Nds. KiStRG für Rechnung des Arbeitnehmers abgeführt werden und dieser sie sich bei seiner persönlichen Steuerveranlagung auf die festgesetzten Steuern anrechnen lassen kann (§§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG, 1 Abs. 2 SolZG, 6 Abs. 2 Nr. 1 Nds. KiStRG) und die nach seiner Weisung vermögenswirksam angelegten Leistungen (§ 2 Abs. 6 Satz 1 5. VermBG). Weiterhin unterfällt auch die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall in den ersten sechs Wochen durch den Gerichtsvollzieher als Arbeitgeber[17]) der Lohnsteuerpflicht[18]).

Nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn zählen dagegen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach § 3 Nr. 62 EStG[19]), die Beiträge zur Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft, weil der Arbeitnehmer aus dieser Versicherung keinen eigenen Ansprüche ableiten kann[20]), die vom für die Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers zuständigen Finanzamt festgesetzte und ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 13 Abs. 3 5. VermBG) und das von der gesetzlichen Krankenkasse an ihn im Anschluss an die Entgeltfortzahlung ausgezahlte Krankengeld (§ 3 Nr. 1 a EStG).

b) Die Lohnsteuer *entsteht* nach § 38 Abs. 2 Satz 2 EStG in dem Zeitpunkt, in dem der steuerpflichtige Arbeitslohn dem Arbeitnehmer nach § 11 Abs. 1 EStG zufließt, also im Regelfall im Moment der Gutschrift auf seinem Girokonto unabhängig von der Wertstellung[21]). Diese Grundregel wird durch § 11 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 38 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG insoweit modifiziert, als dass der laufende Arbeitslohn für Dezember unabhängig vom Zufluss noch im Dezember als bezogen gilt[22]).

c) Die *Höhe* der einzubehaltenden Lohnsteuer berechnet sich nach der Steuerklasse, die auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers vermerkt ist (§ 38 a Abs. 4 i. V. m. § 38 b Satz 1 EStG). Dabei werden insgesamt sechs unterschiedliche Steuerklassen unterschieden:

- Steuerklasse I: ledige und geschiedene Arbeitnehmer sowie verwitwete Arbeitnehmer, sofern sie nicht in die Steuerklasse II oder III fallen;
- Steuerklasse II: ledige, geschiedene und verwitwete Arbeitnehmer, denen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steht grundsätzlich einem im Übrigen allein stehenden Arbeitnehmer zu, in dessen Haushalt mindestens ein Kind mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist, das auf der Lohnsteuerkarte dieses Arbeitnehmers unter der Kinderfreibetragszahl zu berücksichtigen ist, oder für das er Kindergeld erhält;
- Steuerklasse III: verheiratete Arbeitnehmer sowie verwitwete Arbeitnehmer, diese aber nur für das auf das Todesjahr des Ehegatten folgende Kalenderjahr;
- Steuerklasse IV: verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen;
- Steuerklasse V: einer der Ehegatten (an die Stelle der Steuerklasse IV), wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird;
- Steuerklasse VI: Arbeitnehmer, die gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn erhalten, mit ihren zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten.

Die Eintragung der Steuerklasse und der übrigen Steuermerkmale (Kinderfreibetragszahl, Religionszugehörigkeit, eventuell nach § 39 a Abs. 1 EStG vermerkte Freibeträge) auf

---

13) Nach § 28 d SGB IV (Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 [BGBl. I S. 86, ber. S. 466], zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26. März 2007 [BGBl. I S. 378]; abgedruckt bei Aichberger, Sozialgesetzbuch, Stand: 23. April 2007, Nr. 4) werden die Beiträge zur KV, RV, PflegeV und AIV zu einem Gesamtversicherungsbeitrag zusammengefasst, den der Arbeitgeber zu entrichten hat (§ 28 e Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Gemäß § 28 g Satz 1 SGB IV hat der Arbeitgeber einen Anspruch gegen den Arbeitnehmer, sich die Arbeitnehmeranteile durch Abzug vom Arbeitslohn ersetzen zu lassen. Zuständige Einzugsstelle ist die für den Arbeitnehmer zuständige gesetzliche Krankenkasse (§ 28 i Satz 1 SGB IV).

14) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch die Neunte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 30. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407); abgedruckt bei Aichberger, Sozialgesetzbuch, Nr. 7.

15) In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911); abgedruckt bei Beck'sche Textausgaben, Steuergesetze, Nr. 24.

16) BFH, Beschlüsse vom 19. März 2004 VI B 120/03, BFH/NV 2004, S. 1263 und vom 29. Oktober 2004 XI B 170/03, BFH/NV 2005, S. 539.

17) Vgl. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG – vom 29. Mai 1994 BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848); abgedruckt bei Schönfelder, Deutsche Gesetze – Ergänzungsband –, Stand: 12. Juni 2007, Nr. 80 und bei Aichberger, Sozialgesetzbuch, Nr. 5/10.

18) Vgl. *Drenseck*, in: Schmidt, EStG, § 19 Rdnr. 50 Stichwort: Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

19) Nach Auffassung des BFH, Urteil vom 6. Juni 2002 VI R 178/97, BStBl. II 2003, S. 34, 35 sind diese Beiträge schon nicht als steuerbarer Arbeitslohn anzusehen, weil der Arbeitgeber insoweit eine ihm auferlegte eigene Pflicht erfüllt und der Arbeitnehmer auf Grund der Zahlung keinen individuellen Vorteil erlangt. Die Steuerbefreiungsvorschrift sei deshalb nur als Klarstellung zu werten.

20) Vgl. BFH, Urteil vom 16. April 1999 VI R 60/96, BStBl. II 2000, S. 406, 407.

21) Vgl. *Heinicke*, in Schmidt, EStG, § 11 Rdnr. 30 Stichwort: Gutschrift, Buchst. b.

22) Vgl. zum Prinzip des Zuflusses von Arbeitslohn auch die ergänzenden Hinweise in R 104 a Abs. 1 – 3 LStR und in H 104 a LStH.

der Lohnsteuerkarte sind als Bescheide über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsmerkmalen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber verbindlich (vgl. § 39 Abs. 3 b Satz 4 EStG). Der Arbeitnehmer muss seine Lohnsteuerkarte nach § 39 b Abs. 1 Satz 1 EStG beim Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis und dann jeweils vor Beginn des Kalenderjahres dem Arbeitgeber übergeben, der sie dann zu seinen Lohnunterlagen nimmt (§ 39 b Abs. 1 Satz 2 EStG). Legt der Arbeitnehmer entgegen seiner Verpflichtung keine Lohnsteuerkarte vor, wird die Lohnsteuer nach der ungünstigsten Steuerklasse VI berechnet (§ 39 c Abs. 1 Satz 1 EStG).

Für den monatlich anfallenden laufenden Arbeitslohn ist die Steuer unter Berücksichtigung der Steuerklasse, der Kinderfreibeträge und des monatlichen Anteils eines ggf. eingetragenen Freibetrags durch Verwendung der amtlichen allgemeinen Monatslohnsteuertabelle zu ermitteln. Bei einem monatlichen Bruttoarbeitslohn von z. B. 800 Euro fallen bei Steuerklasse V 108,58 Euro Lohnsteuer an. Die amtlichen Lohnsteuertabellen sind in jedem Büroartikelgeschäft käuflich zu erwerben. Da der Gerichtsvollzieher in der Regel nur eine, vielleicht auch zwei Bürokräfte beschäftigt, kann er die Werte aber auch im Rahmen eines Auskunftsersuchens beim Betriebsstättenfinanzamt nach § 42 e EStG erfragen oder aber die Möglichkeiten im Internet nutzen[23]).

Zahlt der Gerichtsvollzieher neben dem laufenden Arbeitslohn auch einen einmaligen Betrag (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld[24]), ergibt sich die abzuführende Lohnsteuer für diesen sonstigen Bezug nach der in § 39 b Abs. 3 EStG geregelten Differenzmethode. Dabei muss zunächst die Jahreslohnsteuer auf den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ohne diesen Bezug unter Anwendung der amtlichen allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle ermittelt werden. Eine Vergleichsberechnung ist dann unter Einschluss des sonstigen Bezugs durchzuführen, die Differenz bildet die abzuführende Lohnsteuer für die Einmalzahlung[25]).

d) *Verfahrensrechtlich* hat der Gerichtsvollzieher für jeden seiner Arbeitnehmer und für jedes Kalenderjahr gesondert ein Lohnkonto zu führen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 EStG). Dabei sind zunächst die persönlichen Daten zu vermerken (Name, Vorname, Adresse etc.), dann die steuerlichen Merkmale von der Lohnsteuerkarte zu übertragen und schließlich die einzelnen Bruttolöhne mit ihren Abzügen fortlaufend zu erfassen[26]). Im Regelfall dürfte sich die Anschaffung eines Lohnbuchhaltungsprogramms kaum lohnen, wegen der umfangreichen Dokumentationspflichten im Sozialversicherungsrecht kann es allerdings zweckmäßig sein, auf ein Entgeltabrechnungsprogramm zurückzugreifen[27]). Bei nur einem oder zwei Arbeitnehmern bietet es sich an, statt dessen entsprechende schriftliche Vordrucke zu verwenden, die im Büroartikelhandel erhältlich sind[28]).

Nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist das Lohnkonto abzuschließen und die ermittelten Summen per Datenfernübertragung bis zum 28. Februar des Folgejahres an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln (§ 41 b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG)[29]). Dem Arbeitnehmer ist ein schriftlicher Ausdruck dieser Meldung nach amtlichem Vordruck auszuhändigen (§ 41 b Abs. 1 Satz 3 EStG)[30]).

Nach § 41 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG ist die einzubehaltende Lohnsteuer bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums beim Betriebsstättenfinanzamt des Gerichtsvollziehers anzumelden und zu entrichten. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn ermittelt wird (§ 41 Abs. 2 Satz 1 EStG), also dort, wo sich die Lohnbuchhaltung des Gerichtsvollziehers befindet. Der Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum richtet sich nach der Höhe der für das vorangegangene Kalenderjahr abgeführten Lohnsteuer bzw. für das erste Jahr nach der voraussichtlich abzuführenden Lohnsteuer (§ 41 a Abs. 2 EStG[31]). Die Lohnsteueranmeldung muss grds. elektronisch erfolgen (§ 41 a Abs. 1 Satz 2 EStG); eine schriftliche Übermittlung auf einem amtlichen Vordruck kann aber in besonderen Härtefällen auf ausdrücklichen Antrag hin durch das Finanzamt zugelassen werden (§ 41 a Abs. 1 Satz 3 EStG[32]). Die Modalitäten zur elektronischen Datenübermittlung sind unter www.elster.de/arbeitg_home.php dargestellt.

2. *Die Einbehaltung und Abführung des Solidaritätszuschlags und der Lohnkirchensteuer*

a) *Bemessungsgrundlage* für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer ist die im jeweiligen Kalendermonat entstehende Lohnsteuer (§ 3 Abs. 2 a SolZG bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a Nds. KiStRG). Bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags werden die Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf mindernd berücksichtigt (§ 3 Abs. 2 a Satz 1 2. Halbs. SolZG), zudem ist er nur dann zu erheben, wenn die monatliche Lohnsteuer bei Steuerklasse II mehr als 162 Euro und im Übrigen mehr als 81 Euro beträgt. Auch bei der Kirchensteuer wirken sich die Kinderpauschalen mindernd aus (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nds. KiStRG i. V. m. § 51 a Abs. 2 a EStG).

b) Der *Steuersatz* beim Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 v. H. (§ 4 SolZG), bei der Kirchensteuer in Niedersachsen werden 9 v. H. berechnet. Die amtlichen Lohnsteuertabellen enthalten auch die Beträge für diese beiden Steuern, wobei die Kinderpauschalen bereits eingearbeitet sind. So entstehen bei einem monatlichen laufenden Bruttoarbeitslohn von 800 Euro und der Steuerklasse V 9,77 Euro KiSt und 5,51 Euro SolZ.

c) *Verfahrensrechtlich* gelten für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer dieselben Vorschriften wie bei der Erhebung der Lohnsteuer. Diese beiden Steuern sind somit ebenfalls im Lohnkonto zu vermerken und mit in der Lohnsteueranmeldung anzumelden und gleichzeitig an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen (vgl. § 12 Abs. 2 Nds. KiStRG).

---

23) Z. B. unter www.sagekhk.de/portal/personal_center2002/tools/taxtable.asp.

24) Vgl. weitere Beispiele in R 115 Abs. 2 LStR.

25) Vgl. dazu im Einzelnen R 119 LStR und die Berechnungsbeispiele in H 119 LStH.

26) Die Einzelheiten der im Lohnkonto zu vermerkenden Informationen sind in § 4 Abs. 1 und 2 LStDV geregelt.

27) Vgl. dazu die Ausführungen unter 2. d).

28) Die Beschaffung dieser Lohnkontovordrucke ist faktisch etwas schwierig, weil insbesondere der größte Verlag Zweckform keine entsprechenden Produkte mehr anbietet. Vgl. aber z. B. www.rnk-verlag.de, Stichwort Lohnkontokarte, Verlags-Nr. 3898.

29) Über die Beschaffung der hierfür notwendigen Software und die Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt gibt www.elster.de/arbeitg_home.php Auskunft.

30) Vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 29. August 2006 IV C 5 – S 2378 – 46/06, BStBl. I 2006, S. 520.

31) Lohnsteuer im Kalenderjahr nicht mehr als 800 Euro: Abgabe einer Jahresanmeldung am 10. Januar des Folgejahres; Lohnsteuer nicht mehr als 3 000 Euro: Abgabe vierteljährlich; ansonsten monatlich.

32) Näheres zu den bei der Ermessensentscheidung relevanten Gründen findet sich im BMF-Schreiben vom 29. November 2004 IV A 6 – S 7340 – 37/04 /IV C 5 – S 2377 – 24/04, BStBl. I 2004, S. 1135.

3. *Die Einbehaltung und Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und die Entrichtung der Arbeitgeberbeiträge*

a) Der *persönlichen Versicherungspflicht* unterliegen alle Arbeitnehmer, somit grundsätzlich auch die von dem Gerichtsvollzieher abhängig beschäftigten Büro- und Schreibkräfte (vgl. zur KV § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V[33]), zur RV § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI[34]), zur PflegeV § 20 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 SGB XI[35]) und zur AlV § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III[36]). Versicherungsfrei sind dagegen insbesondere geringfügig beschäftigte Personen i. S. d. §§ 8 und 8 a SGB IV[37]) (§ 7 Abs. 1 SGB V, § 5 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI, § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI und § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III[38]).

Wie auch im Steuerrecht können sich bei der Beurteilung der Frage, ob mit einem Familienangehörigen ein sozialversicherungsrechtlich anzuerkennendes Beschäftigungsverhältnis i. S. d. § 7 Abs. 1, 2 SGB IV besteht oder die vereinbarte Arbeitsleistung als familiäre Mithilfe zu werten ist[39]), Schwierigkeiten ergeben. Um mögliche Unsicherheiten von vorneherein zu beseitigen, ist der Gerichtsvollzieher bei der Anmeldung seiner Bürokraft anlässlich der Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses nach § 28 a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auch verpflichtet, anzugeben, ob zu ihm eine Beziehung als Ehegatte oder Lebenspartner besteht (§ 28 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 d SGB IV).

Die Krankenkasse leitet dann von Amts wegen mit der Übersendung eines Fragebogens an den Gerichtsvollzieher ein Feststellungsverfahren nach § 28 h Abs. 2 Satz 1 SGB IV ein, das in den Erlass eines für alle Sozialversicherungsträger der KV, RV, PflegeV und AlV verbindlichen Feststellungsbescheids einmündet[40]).

b) *Bemessungsgrundlage* für die Beträge zu den vier Versicherungssparten der gesetzlichen Sozialversicherung ist das Arbeitsentgelt (vgl. für die KV § 226 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; für die RV §§ 161 Abs. 1, 162 Nr. 1 SGB VI; für die AlV §§ 341 Abs. 3 Satz 1, 342 SGB III; für die PflegeV § 57 Abs. 1 SGB XI). Unter diesen Begriff fallen nach der Legaldefinition in § 14 Abs. 1 SGB IV alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Die für Rechnung des Arbeitnehmers einbehaltenen Steuerabzugsbeträge und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung gehören mit zum Arbeitsentgelt (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IV). Steuerfreie Lohnbestandteile sind auch sozialversicherungsrechtlich bis auf eine Ausnahme[41]) unbeachtlich (§§ 14 Abs. 1 Satz 3, 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt)[42]). Das Gesetz unterscheidet weiterhin zwischen laufend und einmalig gezahltem Arbeitsentgelt[43]).

Diese Differenzierung ist zum Einen wichtig, weil in den einzelnen Versicherungssparten Beitragsbemessungsgrenzen existieren und das diese Grenzen übersteigende laufende Arbeitsentgelt unberücksichtigt bleibt[44]), zum Zweiten das Gesetz bei der Entstehung und Fälligkeit der Beitragsansprüche der Sozialversicherungsträger in § 22 Abs. 1 und 2 SGB IV bzw. § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB IV unterschiedliche Zeitpunkte vorsieht[45]) und zum Dritten die Bezieher von einem monatlichen Arbeitsentgelt von regelmäßig nicht mehr als 800 Euro durch die Gleitzonenregelung in § 20 Abs. 2 SGB IV begünstigt werden und dabei eine Sondervorschrift für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in Abs. 3 der Norm enthalten ist[46]).

c) Die *Höhe* der für jede Sparte entstehenden Beiträge bemisst sich unter Anwendung der für die einzelnen Versicherungszweige gesetzlich oder im Fall der Krankenversicherung durch Satzung festgeschriebenen prozentualen Beitragssätze.

---

33) Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 30. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378); abgedruckt bei Aichberger, Sozialgesetzbuch, Nr. 5.

34) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, ber. S. 1404, S. 3384), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378); abgedruckt bei Aichberger, Sozialgesetzbuch, Nr. 6.

35) Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378); abgedruckt bei Aichberger, Sozialgesetzbuch, Nr. 11.

36) Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378); abgedruckt bei Aichberger, Sozialgesetzbuch, Nr. 3.

37) Vgl. zu den Voraussetzungen für eine geringfügige Beschäftigung und den hieraus zu ziehenden lohnsteuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt III.

38) Vgl. zu den weiteren Fallgruppen von versicherungsfreien Personen in den einzelnen Versicherungssparten der gesetzlichen Sozialversicherung *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.) Praxis aktuell, Versicherung 2007, Stand: 1. April 2007, S. 4 – 6. Diese Broschüre ist – ebenso wie die weiteren Broschüren dieser Reihe, die im Beitrag zitiert werden – kostenlos zumindest bei der AOK Niedersachsen abrufbar.

39) Ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Familienangehörigen ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er die Beschäftigung tatsächlich ausübt, in den Betrieb als Arbeitnehmer wie eine fremde Arbeitskraft eingegliedert ist und sonst eine andere Arbeitskraft benötigt würde. Außerdem muss ein der Arbeitsleistung angemessenes (d. h. grds. ein tarifliches oder ortsübliches) Arbeitsentgelt vereinbart sein und auch gezahlt werden. Schließlich muss von dem Arbeitsentgelt regelmäßig Lohnsteuer entrichtet und sie muss einkommensteuerrechtlich als Werbungskosten berücksichtigt werden (vgl. *CW Haarfeld GmbH* [Hrsg.], Praxis aktuell, Versicherung 2007, S. 10).

40) *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis aktuell, Versicherung 2007, S. 10 f.

41) Die in § 3 b EStG geregelte Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeitszuschläge gilt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 2. Halbs. SvEV nur eingeschränkt für Zuschläge bis zu 25 Euro pro Stunde.

42) Sozialversicherungsentgeltsverordnung – SvEV – vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3385); abgedruckt bei Aichberger, Sozialgesetzbuch, Nr. 4/10. Vgl. ferner § 13 Abs. 3 5. VermBG zur Unbeachtlichkeit der Arbeitnehmer-Sparzulage.

43) Also wie im Steuerrecht, wo zwischen laufendem Arbeitslohn und sonstigen Bezügen unterschieden wird.

44) Für die KV vgl. § 223 Abs. 3 SGB V; für die RV § 159 SGB VI; für die PflegeV § 55 Abs. 2 SGB XI; für die AlV § 341 Abs. 4 und 5 SGB III. Diese Konsequenz dürfte sich allerdings bei den üblichen Jahresarbeitslöhnen für Bürokräfte nicht stellen.

45) Bei laufendem Arbeitsentgelt ist für die Entstehung der Moment entscheidend, in dem der Lohnzahlungsanspruch des Arbeitnehmers fällig wird; bei nicht laufend gezahltem Entgelt dagegen der Zeitpunkt der Auszahlung. Beiträge für laufend gezahltes Arbeitsentgelt sind am drittletzten Bankarbeitstag des Monats zu entrichten, für den das Entgelt gezahlt wird, Beiträge für einmalige Zahlungen dagegen am 15. des Folgemonats.

46) Näheres dazu nachfolgend unter c).

Ab 1. Januar 2007 gelten folgende Werte:

- Pflegeversicherung: 1,7 v. H.[47]), zuzüglich eines Zuschlags für Kinderlose ab Vollendung des 23. Lebensjahres von 0,25 v. H.[48]);
- Rentenversicherung: 19,9 v. H.[49]);
- Arbeitslosenversicherung: 4,2 v. H.[50]);
- Krankenversicherung: Der Beitragssatz wird durch Satzung der Krankenkasse festgelegt, wobei für die Bürokräfte des Gerichtsvollziehers wegen ihres Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall der allgemeine i. S. d. § 241 Satz 2 SGB V gilt. Dieser Beitragssatz erhöht sich nach § 241 a Abs. 1 SGB V um 0,9 v. H. Bei der AOK Niedersachsen beträgt der allgemeine Beitragssatz zur Zeit 14,1 v. H.

Die Beiträge werden grundsätzlich von Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils zur Hälfte getragen[51]). Mit den Zuschlägen zur Krankenversicherung nach § 241 a SGB V und für Kinderlose zur Pflegeversicherung werden dagegen ausschließlich die Arbeitnehmer belastet (§§ 249 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. SGB V, 58 Abs. 1 Satz 3 SGB XI). Entrichtungsschuldner gegenüber den Sozialversicherungen ist aber ausschließlich der Arbeitgeber, der zum Ersatz seiner Aufwendungen die Arbeitnehmeranteile vom Bruttoarbeitsentgelt einbehalten kann[52]).

Liegt das regelmäßige Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone i. S. d. § 20 Abs. 2 SGB IV, reduzieren sich ausschließlich die Arbeitnehmeranteile zum Gesamtversicherungsbeitrag, wobei zur Berechnung des Arbeitnehmeranteils die Bemessungsgrundlage entsprechend der Berechnungsformel in §§ 226 Abs. 4 SGB V, 163 Abs. 10 SGB VI, 344 Abs. 4 SGB III, 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI gekürzt wird[53]). Wird dagegen in einem Monat durch die Leistung einer einmaligen Zahlung die 800-Euro-Grenze überschritten, verbleibt es für diesen Monat bei der allgemeinen Berechnung der Arbeitnehmeranteile[54]).

d) *Verfahrensrechtlich* treffen den Arbeitgeber neben der Verpflichtung, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag pünktlich an die gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers zu entrichten (§ 28 h Abs. 1 SGB IV), umfangreiche Aufzeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten, die für alle Sozialversicherungssparten einheitlich in § 28 f Abs. 1 SGB IV i. V. m. §§ 28 n Nr. 4 SGB IV, 8 und 9 der Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags[55]) bzw. §§ 28 a Abs. 1 – 3 SGB IV, 28 f. Abs. 3 i. V. m. §§ 28 c SGB IV,1 ff. der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung[56]) geregelt sind. Im Einzelnen gilt im Überblick Folgendes:

- Bei „Eröffnung" des Betriebs muss der Gerichtsvollzieher bei der für ihn örtlich zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit eine Betriebsnummer beantragen (§ 5 Abs. 3 DEÜV), die dann – wie seine Steuernummer gegenüber dem Finanzamt – den Sozialversicherungsträgern die Zuordnung seiner weiteren Mitteilungen ermöglicht.
- Für jeden Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber getrennt nach Kalenderjahren gemäß § 28 f Abs. 1 SGB IV sogenannte Lohnunterlagen zu führen. Ähnlich wie beim lohnsteuerrechtlichen Lohnkonto muss er dabei in Entgeltunterlagen insbesondere die persönlichen Daten des Arbeitnehmers vermerken (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift[57]), den Beginn und das Ende des Beschäftigungsverhältnisses und die Beschäftigungsart (Auszubildender, Arbeiter, Facharbeiter, Meister, sonstiger Angestellter etc.[58]), das Gesamtbruttoentgelt und seine Zusammensetzung für jeden Kalendermonat (= Abrechnungszeitraum[59, 60]) und die vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber hierauf zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, getrennt nach den Versicherungssparten[61]) erfassen. Die persönlichen Daten kann der Arbeitnehmer dem Versicherungsausweis des Arbeitnehmers entnehmen, den dieser bei Aufnahme der Beschäftigung nach § 98 Abs. 1 SGB IV vorlegen muss und von dem der Arbeitgeber zweckmäßigerweise eine Kopie zu seinen Lohnunterlagen nimmt[62]). Die eigenen Aufzeichnungen des Arbeitgebers sind durch diverse Unterlagen zu ergänzen, mit denen er die Richtigkeit der Eintragungen nachweisen kann (§ 8 Abs. 2 BVV[63]).
- Für jeden Abrechnungszeitraum muss der Arbeitgeber gegenüber der für die Arbeitnehmer jeweils zuständigen Krankenkasse einen Beitragsnachweis als Grundlage für seinen zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag abgeben (§ 28 f Abs. 3 SGB IV). Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind getrennt nach Beitragsgruppenschlüssel summiert und anschließend aufaddiert zu erfassen (§ 9 Abs. 2 2. Halbs. BVV[64]). Die Sozialversicherungsbeiträge für eine einmalige Entgeltzahlung wird grds. zusammen mit den Beiträgen für das laufende Lohnentgelt gemeldet (§ 11 Abs. 1 DEÜV). Der Beitragsnachweis muss durch elektronische Datenübertragung übermittelt und rechtzeitig vor Fälligkeit eingereicht werden (§§ 26 Satz 1, 16 Satz 1 DEÜV). Die Krankenkassen bieten den kostenlosen

47) § 55 Abs. 2 Satz 1 SGB XI.

48) § 55 Abs. 3 SGB XI.

49) §§ 158, 160 Nr. 1 SGB VI.

50) § 341 Abs. 2 SGB III.

51) Zur KV vgl. § 249 Abs. 1 Satz 1 SGB V; zur RV § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI; zur AlV § 346 Abs. 1 Satz 1 SGB III; zur PflegeV § 58 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

52) Zur KV § 253 SGB V; zur RV 174 Abs. 1 SGB VI; zur PflegeV § 60 Abs. 1 Satz 2 SGB XI; zur AlV § 348 Abs. 2 SGB III, jeweils mit Verweisen auf §§ 28 e und g SGB IV.

53) Vgl. mit mehreren Berechnungsbeispielen *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis Aktuell, Minijobs und Gleitzone 2007, Stand: 1. April 2007, S. 39 – 45.

54) Die Regelung in § 20 Abs. 3 Satz 2 SGB IV ist insofern missverständlich, als der Arbeitnehmer in diesem Fall die Zuschläge zur KV und PflegeV wie auch sonst allein zu tragen hat (vgl. *CW Haarfeld GmbH* [Hrsg.], Praxis Aktuell, Minijobs und Gleitzone 2007, S. 46).

55) Beitragsverfahrensverordnung – BVV – vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138); abgedruckt bei Aichberger, Sozialgesetzbuch, Nr. 4/40.

56) Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung – DEÜV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152); abgedruckt bei Aichberger, Sozialgesetzbuch, Nr. 10/10.

57) § 8 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BVV.

58) § 8 Abs. 1 Nr. 5 und 8 BVV. Vgl. zu der Einordnung der Tätigkeiten in die Beschäftigungsarten *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis aktuell, Meldungen 2007, Stand: 1. April 2007, S. 13.

59) § 1 Abs. 1 BVV.

60) § 8 Abs. 1 Nr. 10 BVV.

61) § 8 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BVV.

62) Die Führung der Lohnunterlagen kann elektronisch durch ein Entgeltabrechnungsprogramm erfolgen, mit dem auch die Lohnsteuerabrechnung durchgeführt werden kann. Ein derartiges Programm muss aber systemuntersucht und zugelassen sein. Eine Übersicht über die zugelassenen Programme findet sich unter www.gkv-ag.de.

63) Vgl. ergänzend *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis aktuell, Beiträge 2007, S. 40.

64) Vgl. dazu *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis aktuell, Beiträge 2007, S. 33 und *dies.*, Praxis aktuell, Meldungen 2007, S. 11.

Bezug der hierfür notwendigen Software (sog. systemuntersuchte Ausfüllhilfe) an[65]).

– Der Arbeitgeber hat weiterhin insbesondere bei Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch einen Arbeitnehmer, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, bei Unterbrechungen der Entgeltzahlungen (z. B. nach Ende des Lohnfortzahlungszeitraums, bei Mutterschutz oder Elternzeit), bei Änderung der persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers und in anderen in § 28 a Abs. 1 SGB IV genannten Fällen eine gesonderte Meldung gegenüber der für den Arbeitnehmer zuständigen Krankenkasse abzugeben[66]). Auch diese Anlassmeldungen müssen elektronisch übermittelt werden (§ 16 Satz 1 DEÜV); entsprechende Software stellen die gesetzlichen Krankenkassen unter der o. g. Website kostenlos zur Verfügung.

– Schließlich muss der Arbeitgeber für jeden Beschäftigten, bei dem das Beschäftigungsverhältnis über das Jahresende unverändert fortbesteht, bis zum 15. April des Folgejahres nach §§ 28 a Abs. 2 SGB IV, 10 Abs. 1 DEÜV eine Jahresmeldung abgeben, in dem sie den Zeitraum der Beschäftigung und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts mitzuteilen haben. Auch diese Meldung muss durch Datenübertragung erstattet werden.

4. Die Teilnahme am Umlageverfahren zur Entgeltfortzahlungsversicherung

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung[67]) erstattet die für den einzelnen Arbeitnehmer zuständige Krankenkasse dem Gerichtsvollzieher als „kleinem" Arbeitnehmer (weniger als 30 beschäftigte Arbeitnehmer) 80 v. H. seiner Aufwendungen bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall einschließlich der Arbeitgeberbeträge in dieser Zeit. Zudem hat er einen Anspruch auf Erstattung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeldes einschließlich der Arbeitgeberanteile (§ 1 Abs. 2 AAG). Im Gegenzug ist er an den beiden zum Ausgleich der hierfür entstehenden Kosten kreierten Umlageverfahren U1 und U2 gemäß § 7 Abs. 1 AAG beteiligt. Bemessungsgrundlage für die beiden Umlagen ist das rentenversicherungsrechtlich relevante Arbeitsentgelt (§ 7 Abs. 2 AAG), die Umlagesätze werden durch Satzung der einzelnen Krankenkassen festgelegt (§ 9 Abs. 1 AAG), die auch Beschränkungen und Pauschalierungen bei der Erstattung vorsehen kann. Die Umlagebeträge für die Ausgleichsverfahren werden zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen in die per Datenfernübertragung zu übermittelnden Beitragsnachweise eingetragen und gezahlt (§ 10 AAG).

5. Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII sind in der gesetzlichen Unfallversicherung alle Beschäftigten versichert, somit auch die angestellten Bürokräfte des Gerichtsvollziehers. Zuständiger Versicherungsträger ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Delbögenkamp 4 in 22281 Hamburg[68]) (vgl. § 121 Abs. 1 SGB VII und § 51 a Nr. 1 Satz 2 GVO). Die zum Ausgleich der Versicherungsleistungen benötigten Finanzmittel werden durch Beiträge von den Unternehmern erhoben, bei denen die Versicherten beschäftigt sind (§ 150 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

a) *Bemessungsgrundlage* für die Beiträge sind grds. die Arbeitsentgelte der Versicherten, also der steuerpflichtige Jahresarbeitslohn (§ 153 Abs. 1 SGB VII[69]). Die Höhe ist weiterhin abhängig von der Gefährlichkeit der ausgeübten Tätigkeit, die in unterschiedlichen Gefahrenklassen dokumentiert wird (§§ 153 Abs. 1, 157, 167 Abs. 1 SGB VII[70]). Der Beitragsfuß als letzte Variable stellt die Beziehung mit dem Bedarf der Berufsgenossenschaft aus dem letzten Kalenderjahr her, weil die Versicherung keine Gewinne erwirtschaften darf (§§ 152 Abs. 1 Satz 2, 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII).

b) Grundlage für die Erhebung des Jahresbeitrags ist ein *Beitragsbescheid*, den die Berufsgenossenschaft nach Ablauf des Kalenderjahres erlässt (§ 168 Abs. 1 SGB VII). Zudem setzt sie die für den einzelnen Unternehmer anzusetzende Gefahrenklasse durch Bescheid gesondert fest (§ 159 Abs. 1 SGB VII). Die Fälligkeit des festgesetzten Beitrags wird durch die Satzung bestimmt (§ 168 Abs. 3 2. Halbs. SGB VII), bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft wird er am 15. des auf die Bekanntgabe des Verwaltungsakts folgenden Monats fällig.

c) *Verfahrensrechtlich* hat der Gerichtsvollzieher zunächst binnen einer Woche nach Beginn seiner Tätigkeit der Berufsgenossenschaft Meldung über die Art und den Gegenstand seines „Unternehmens" und die Zahl der Versicherten zu machen (§ 192 Abs. 1 SGB VII). Sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres muss er einen Lohnnachweis mit den Arbeitsentgelten der Versicherten und den geleisteten Arbeitsstunden in jeweils einer Summe als Grundlage für seine Veranlagung abgeben (§ 165 Abs. 1 SGB VII). Diese Angaben muss er durch geeignete Aufzeichnungen nachweisen können (§ 165 Abs. 4 Satz 1 SGB VII).

d) Eine *weitere Belastung* der Mitglieder der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ergibt sich durch die Umlegung ihrer Ausgaben auf Grund ihrer Ausgleichspflicht gegenüber anderen gewerblichen Berufsgenossenschaften (vgl. §§ 176, 179 SGB VII) und der Insolvenzgeldumlage.

6. Die Weiterleitung von Teilen des Arbeitslohns als vermögenswirksame Leistungen

Jeder Arbeitnehmer i. S. d. § 1 Abs. 2 5. VermBG – also auch die angestellte Bürokraft eines Gerichtsvollziehers – kann nach § 12 Satz 1 5. VermBG frei entscheiden, ob und in welcher Art Teile seines Arbeitslohns vermögenswirksam angelegt werden sollen, um für diese einen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 5. VermBG zu erwerben. Der Arbeitgeber ist auf schriftliches Verlangen hin verpflichtet, mit dem Arbeitnehmer einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns zu schließen (§ 11 Abs. 1 5. VermBG[71]). Im Rahmen dieses Verlangens muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mitteilen, in welcher Anlageform und bei welchem Unternehmen oder Institut vermögens-

---

65) Näheres unter www.itsg.de und bei *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis aktuell, Beiträge 2007, S. 33 und *dies.*, Praxis aktuell, Meldungen 2007, S. 48 f.

66) Einzelheiten zu den meldepflichtigen Umständen und den dabei einzuhaltenden Meldefristen enthalten die §§ 6 ff. DEÜV; vgl. ferner *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis aktuell, Meldungen 2007, S. 15 ff.

67) Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG – vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686); abgedruckt bei Aichberger, Sozialgesetzbuch, Nr. 5/11.

68) www.vbg.de und 040/5146-2940.

69) Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat in ihrer Satzung von der Möglichkeit, stattdessen auf die Anzahl der Versicherten abzustellen (§ 155 SGB VII), keinen Gebrauch gemacht.

70) Für Bürokräfte wird die Gefahrenklasse 0,54 angesetzt.

71) Ein solcher Vertrag ist zivilrechtlich zur Abänderung des Arbeitsvertrags erforderlich, weil der Arbeitslohn ansonsten an den Arbeitnehmer direkt zu zahlen wäre.

wirksame Leistungen angelegt werden sollen; dabei ist auch anzugeben, wann und in welcher Höhe er die Anlage verlangt, und der Anlagevertrag – z. B. durch dessen Konto- oder Vertragsnummer – näher zu bezeichnen[72]). Der Arbeitgeber hat den Weisungen des Arbeitnehmers grds. zu folgen, wobei in § 11 Abs. 3 5. VermBG zur Abwehr von Missbrauchsfällen Mindestbeträge festgeschrieben sind und eine entsprechende Verpflichtung über den jährlichen maximal förderungsfähigen Betrag von 870 Euro (vgl. § 13 Abs. 2 5. VermBG) ebenfalls nicht besteht[73]).

Wenn der verbleibende Arbeitslohn zur Deckung der einzubehaltenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht ausreicht, muss der Arbeitnehmer die fehlende Differenz an ihn zahlen (§ 2 Abs. 6 Satz 2 5. VermBG). In Erfüllung seiner Verpflichtung muss der Arbeitgeber die vermögenswirksamen Leistungen für den Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder Institut überweisen, bei dem sie angelegt werden sollen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 5. VermBG). Die Überweisung muss aus laufendem Arbeitslohn erfolgen; die nachträgliche Umwandlung bereits erhaltener Bezüge ist unzulässig[74]). Aus dem Überweisungsträger muss für den Zahlungsempfänger sichtbar sein, dass es sich um vermögenswirksame Leistungen für einen bestimmten Arbeitnehmer zu einer konkreten Anlage handelt (§ 12 Abs. 2 Satz 2 5. VermBG[75]).

Da sich die zeitliche Zuordnung der eingehenden vermögenswirksamen Leistungen nach den Vorschriften der §§ 11 Abs. 1, 38 Abs. 1 Satz 2 EStG bestimmt[76]), ist der Arbeitgeber zusätzlich verpflichtet, bei den Überweisungen der vermögenswirksamen Leistungen für Dezember und Januar eines Jahres den Monat anzugeben, dem die Zahlung zugeordnet werden muss (§ 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes[77]). Die überwiesenen vermögenswirksamen Leistungen sind im Lohnkonto zu vermerken (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 LStDV). Mit der Festsetzung und Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage hat der Arbeitgeber aber nichts zu tun.

III. Modifikationen der Abgabepflichten des Gerichtsvollziehers bei geringfügig Beschäftigten

Eine für den Gerichtsvollzieher als Arbeitgeber finanziell lohnende Alternative kann die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses mit einer oder mehreren Bürohilfen als geringfügig Beschäftigte i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV darstellen. Dieser Personenkreis ist von der Sozialversicherungspflicht zur KV, RV, AlV und PflegeV befreit[78]). Statt dessen hat der Arbeitgeber zur RV auf eigene Kosten einen Pauschalbeitrag in Höhe von 15 v. H. und zur KV einen in Höhe von 13 v. H. des Arbeitsentgelts zu entrichten (§§ 172 Abs. 3 Satz 1 SGB VI bzw. § 249 b Satz 1 SGB V). Beiträge zur Pflege- und zur Arbeitslosenversicherung fallen nicht an[79]). Daneben *kann* er nach § 40 a Abs. 2 EStG statt der Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuerabzugsbeträge eine Pauschalversteuerung mit einem Steuersatz in Höhe von 2 v. H. durchführen, wobei er aber Schuldner der Pauschalsteuer ist (§ 40 a Abs. 5 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 2 EStG).

1. Tatbestandliche Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung

Eine geringfügige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV dann vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 400 Euro im Monat nicht übersteigt. Als Arbeitsentgelt sind nach § 14 Abs. 1 SGB IV alle laufenden und einmalig gezahlten Beträge aus dem Beschäftigungsverhältnis anzusehen. Die vom Arbeitgeber zu tragenden Pauschalbeträge zur KV und RV sowie die pauschale Lohnsteuer gehören nicht zum relevanten Arbeitsentgelt. Bei der Berechnung der 400-Euro-Grenze ist allerdings nur auf die regelmäßig anfallenden Entgelte abzustellen. Hierunter fallen neben den laufenden Bezügen auch die einmalig gezahlten Beträge, die auf Grund des Arbeitsvertrages in jedem Kalenderjahr gezahlt werden (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld). Jährliche Sonderzahlungen werden gezwölftelt auf das Monatsentgelt angerechnet[80]). Unvorhersehbare Mehrzahlungen (z. B. für eine kurzfristig vereinbarte Mehrarbeit) bleiben dagegen außer Betracht[81]).

Mehrere geringfügige Beschäftigungen bei unterschiedlichen Arbeitgebern werden bei der Prüfung der Grenze gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV zusammengerechnet. Sofern die Grenze dabei überschritten wird, unterfallen sie alle der allgemeinen Versicherungspflicht[82]). Übt der Arbeitnehmer dagegen bereits eine versicherungs*pflichtige* Hauptbeschäftigung aus, so ist die Zusammenrechnung des dort bezogenen Arbeitsentgelts nach dieser Vorschrift mit *einer* geringfügigen Beschäftigung nicht vorzunehmen, nur weitere geringfügige Beschäftigungen unterfallen dann schon wegen der Zusammenrechnung mit dem Entgelt der Hauptbeschäftigung der allgemeinen Versicherungspflicht[83]). Neben einer Hauptbeschäftigung kann somit eine geringfügig entlohnte Tätigkeit versicherungsfrei ausgeübt werden[84]). Werden mehrere geringfügige Beschäftigungen ausgeübt, so ist die zeitlich zuerst aufgenommene privilegiert und versicherungsfrei[85]). Übt der Beschäftigte dagegen z. B. als Beamter eine versicherungsfreie Hauptbeschäftigung aus, sind nach der allgemeinen

72) BMF-Schreiben vom 9. August 2004 (BStBl. I S. 717); abgedruckt bei Beck'sche Textausgaben, Steuererlasse, Stand: 15. Februar 2007, Nr. 25, Abschn. 12 Abs. 5.

73) BMF-Schreiben vom 9. August 2004 (Fn. 73), Abschn. 12 Abs. 2 Satz 4.

74) BMF-Schreiben vom 9. August 2004 (Fn. 73), Abschn. 12 Abs. 3 Satz 1 2. Halbs.

75) BMF-Schreiben vom 9. August 2004 (Fn. 73), Abschn. 13 Abs. 1 Satz 1.

76) BMF-Schreiben vom 9. August 2004 (Fn. 73), Abschn. 3 Abs. 1.

77) VermBDV vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3904), geändert durch Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 179); abgedruckt bei Beck'sche Textausgaben, Steuergesetze, Nr. 24 b und ergänzend BMF-Schreiben vom 9. August 2004 (Fn. 73), Abschn. 13 Abs. 1 Satz 2.

78) Vgl. die bei Fn. 39 angegebenen Vorschriften hinsichtlich der vier Versicherungssparten.

79) Vgl. Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen – Geringfügigkeits-Richtlinien – vom 24. August 2006; abgedruckt bei Aichberger, Sozialgesetzbuch, Nr. 4/21, Abschn. C. 1. Abs. 1 Satz 2.

80) Vgl. Abschn. 2.1.1 Abs. 3 und Beispiel 3 GeringfügigkeitsRL; *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis aktuell, Minijobs und Gleitzone 2007, S. 6.

81) Vgl. Abschn. 3.1 Abs. 2 Satz 2 GeringfügigkeitsRL; *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis aktuell, Minijobs und Gleitzone 2007, S. 8. Als gelegentlich ist dabei ein Zeitraum von zwei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres anzusehen.

82) Vgl. Abschn. 2.1.2.1 GeringfügigkeitsRL; *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis aktuell, Minijobs und Gleitzone 2007, S. 8.

83) Auf die Zusammenrechnung der Entgelte aus den geringfügigen Beschäftigungen kommt es dann nicht mehr an; vgl. Abschn. B. 2.1.2.2 Abs. 3 Satz 3 GeringfügigkeitsRL. Unrichtig demgegenüber *Niermann/Plenker*, Der Betrieb 2003, S. 304, 306.

84) Vgl. Abschn. B. 2.1.2.2 Abs. 1 GeringfügigkeitsRL; *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis aktuell, Minijobs und Gleitzone 2007, S. 9.

85) Vgl. Abschn. B. 2.1.2.2 Abs. 3 Satz 2 GeringfügigkeitsRL; *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis aktuell, Minijobs und Gleitzone 2007, S. 10.

Regel nur die regelmäßigen Arbeitsentgelte aus den geringfügigen Beschäftigungen aufzuaddieren[86]).

Wird der Arbeitslohn nachträglich durch Änderungsvertrag erhöht und dann die Grenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV überschritten, setzt ab diesem Zeitpunkt und nicht rückwirkend zum Beginn des Kalenderjahres die Regelversicherungspflicht ein (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SGB IV[87]). Wird dagegen im nachhinein festgestellt (z. B. durch einen Datenabgleich bei den Sozialversicherungsträgern), dass eine Versicherungspflicht wegen einer zusätzlich aufgenommenen geringfügigen oder versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung besteht, trifft den Arbeitgeber erst dann die Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Arbeitnehmeranteile und Entrichtung der Arbeitgeberanteile ab Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Einzugsstelle oder den Rentenversicherungsträger (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV), es sei denn, der Arbeitgeber hat es grob schuldhaft versäumt, den Sachverhalt durch Befragung des Arbeitnehmers aufzuklären[88]).

2. Auswirkungen der geringfügigen Beschäftigung auf die Beiträge zur Sozialversicherung

a) Bei der *Krankenversicherung* wird anstelle der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile ein Pauschalbetrag in Höhe von 13 v. H. des Arbeitsentgelts auf Kosten des Arbeitgebers fällig (§ 249 b Satz 1 SGB V). Der Pauschalbeitrag ist aber nicht zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung – sei es als Pflicht- oder freiwillig Versicherter oder als mitversichertes Familienmitglied – überhaupt nicht versichert ist, weil er z. B. über seinen verbeamteten Ehegatten einen Anspruch auf Beihilfe oder eine private Krankenversicherung abgeschlossen hat[89]).

b) Der Pauschalversicherungsbeitrag zur *Rentenversicherung* beträgt nach § 172 Abs. 3 SGB VI 15 v. H. des Arbeitsentgelts. Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer als Rentner oder Ruhestandsbeamter nach § 5 Abs. 4 SGB VI rentenversicherungsfrei ist[90]). Um eine vollwertige Rentenanwartschaft zu verlangen, kann der Arbeitnehmer auf die Rentenversicherungsfreiheit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichten (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). In diesem Fall muss er aber die restlichen Beiträge in Höhe von 4,9 v. H. selbst tragen (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 b SGB VI), der Arbeitgeber ist zur Entrichtung dieser Beiträge verpflichtet, kann sie aber vom Arbeitslohn einbehalten[91]). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer über diese Wahlmöglichkeit zu informieren.

c) Beiträge zur *AlV* und *PflegeV* fallen nicht an.

d) Der Umlagesatz zur U1 des *AAG* (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) beträgt 0,1 v. H. bei einem Erstattungssatz von 80 v. H.; der Umlagesatz für die U2 (Mutterschaftsgeld) ist ausgesetzt, wobei der Arbeitgeber aber trotzdem einen Erstattungsanspruch in Höhe von 100 v. H. hat[92]).

e) Die Pflichten des Gerichtsvollziehers gegenüber der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft als Trägerin der gesetzlichen *Unfallversicherung* bleiben in vollem Umfang bestehen.

f) Die Pauschalbeiträge zur KV und RV entstehen als Gesamtversicherungsbeitrag nach der allgemeinen Vorschrift in § 22 Abs. 1 SGB IV und sind nach § 23 Abs.1 Satz 2 SGB IV am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, für den das Arbeitsentgelt zu zahlen ist, fällig. Der Arbeitgeber hat die gleichen Aufzeichnungs-, Melde- und Beitragsnachweispflichten wie bei der Beschäftigung eines „normalen" Arbeitnehmers zu erfüllen[93]). Zuständige Einzugsstelle für die Entrichtung der Pauschalbeiträge und der Umlage U1 ist nach § 28 i Satz 5 SGB IV die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus[94]).

3. Auswirkungen auf die Lohnsteuerpflicht

Der Gerichtsvollzieher kann die Lohnsteuer nach § 40 a Abs. 2 EStG pauschal mit einem Steuersatz von 2 v. H. berechnen, den er selbst zu tragen hat und mit dem auch der Solidaritätszuschlag und eventuell anfallende Kirchensteuer abgegolten sind[95]).

Diese Möglichkeit steht ihm auch dann offen, wenn der Arbeitnehmer auf seine Rentenversicherungsfreiheit verzichtet hat. Bemessungsgrundlage für die Pauschsteuer ist das sozialversichrungsrechtliche Arbeitsentgelt[96]).

Für die Anmeldung und Abführung der Steuer gelten nach § 40 a Abs. 6 Satz 3 EStG die Regeln des Sozialversicherungsrechts, also müssen die monatlichen Beträge mit im Beitragsnachweis aufgeführt und zusammen mit den fälligen Pauschalbeiträgen entrichtet werden (vgl. auch § 40 a Abs. 6 Satz 6[97]). Zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 40 a Abs. 6 Satz 1 EStG).

Wenn eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV dem Grunde nach vorliegt, ein sozialversicherungsrechtlicher Pauschalbeitrag wegen der Pflicht zur Zusammenrechnung mit den Entgelten aus anderen geringfügigen Beschäftigungen oder einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nach § 8 Abs. 2 SGB IV aber nicht anfällt, kann der Arbeitgeber nach § 40 a Abs. 2 a EStG eine Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 20 v. H. des Arbeitsentgelts auf seine Kosten durchführen.

Zu diesem Betrag sind 5,5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer als Solidaritätszuschlag und 6 v. H. pauschale Kirchensteuer zu entrichten, auch wenn der Arbeitnehmer keiner Kirche angehört. Die von ihm übernommenen Pauschalsteuern sind gegenüber dem für den Gerichtsvollzieher zuständigen Be-

---

86) Vgl. Abschn. B. 2.1.2.2 Abs. 4 GeringfügigkeitsRL; *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis aktuell, Minijobs und Gleitzone 2007, S. 10.

87) Vgl. Abschn. B. 3.1 Abs. 1 GeringfügigkeitsRL.

88) Vgl. Abschn. B. 5.3 Abs. 1 Satz 2 GeringfügigkeitsRL.

89) Vgl. Abschn. C. I. 1.1.1 Abs. 3 GeringfügigkeitsRL; *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis aktuell, Minijobs und Gleitzone 2007, S. 21; Niermann/Plenker, Der Betrieb 2003, S. 304, 305.

90) Vgl. Abschn. C. 1.2.3 GeringfügigkeitsRL; *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis aktuell, Minijobs und Gleitzone 2007, S. 23.

91) Vgl. Abschn. C. 2.2 GeringfügigkeitsRL; *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis aktuell, Minijobs und Gleitzone 2007, S. 24.

92) Vgl. Abschn. G Abs. 2 GeringfügigkeitsRL; *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis aktuell, Minijobs und Gleitzone 2007, S. 33.

93) Vgl. zu der Verpflichtung zur Führung der Entgeltunterlagen Abschn. F. GeringfügigkeitsRL; *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis aktuell, Minijobs und Gleitzone 2007, S. 34; zu den Melde- und Beitragsnachweispflichten § 13 DEÜV und Abschn. D. GeringfügigkeitsRL sowie *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis aktuell, Minijobs und Gleitzone 2007, S. 29 – 31.

94) Minijob-Zentrale, 45115 Essen, Service-Center 01801/200504; www.minijob-zentrale.de; zu weiteren Einzelheiten vgl. Abschn. E GeringfügigkeitsRL.

95) Vgl. R 128 a Satz 1 LStR; Abschn. H. 2.1 Satz 3 GeringfügigkeitsRL; *CW Haarfeld GmbH* (Hrsg.), Praxis aktuell, Minijobs und Gleitzone 2007, S. 32.

96) R 128 a Satz 3 LStR.

97) Vgl. Abschn. H. 4.1 Abs. 2 GeringfügigkeitsRL; die Steuernummer des Gerichtsvollziehers als Arbeitgeber ist dabei mit anzugeben (*CW Haarfeld GmbH* [Hrsg.], Praxis aktuell, Minijobs und Gleitzone 2007, S. 33).

triebsstättenfinanzamt anzumelden und zu entrichten (§ 41 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG). Mit der Pauschalversteuerung gilt der bezogenen Arbeitlohn als besteuert. Der Arbeitnehmer muss ihn in seiner Einkommensteuererklärung nicht angeben, kann die Pauschalsteuern aber auch auf seine festzusetzende Einkommensteuer nicht anrechnen lassen (§ 40 a Abs. 5 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3 EStG). Für jeden geringfügig Beschäftigten hat der Arbeitgeber wie auch bei „normalen" Arbeitnehmern ein Lohnkonto zu führen. Eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung darf der Arbeitgeber bei pauschaler Lohnversteuerung nicht erstellen (§ 41 b Abs. 4 EStG).

4. Vermögenswirksame Leistungen

Auch geringfügig Beschäftigte, deren Arbeitslohn nach § 40 a Abs. 2 oder 2 a EStG pauschal versteuert wird, können Teile ihrer Bezüge durch ihren Arbeitgeber vermögenswirksam anlegen lassen, um in den Genuss der Arbeitnehmer-Sparzulage zu gelangen[98]).

[98]) Vgl. BMF-Schreiben vom 9. August 2004 (Fn. 73), Abschn. 1 Abs. 2 Nr. 6 und Abschn. 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1.

RECHTSPRECHUNG

§§ 756, 788 ZPO, § 84 GVGA

Bei den durch die Gerichtsvollzieher erhobenen Kosten handelt es sich auch dann um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung, wenn der Schuldner eine Zahlung nur Zug-um-Zug gegen Mängelbeseitigung zu leisten hat.

AG Montabaur, Beschl. v. 6. 9. 2006
– 8 M 942/06 –

Gründe:

Der Schuldner wurde in dem Urteil des Landgerichts Koblenz vom 6. Dezember 2005 unter anderem dazu verurteilt 500,– Euro Zug-um-Zug gegen Beseitigung von Verknickungen und Verdrehungen an Aluminiumblechen zu bezahlen. Am 3. April 2006 erteilte die Gläubigerin Vollstreckungsauftrag. Erstmals mit Schreiben vom 21. Mai 2006 wurden dem Schuldner durch den Gerichtsvollzieher die Nachbesserungsarbeiten angeboten. Der Schuldner ließ die Mängelbeseitigung zum angekündigten Termin am 30. Mai 2006 zu und hat nach ordnungsgemäßer Mängelbeseitigung die Zahlung von 500,– Euro geleistet.

Der Schuldner wendet sich mit seiner Erinnerung gegen die von dem Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 2. Juni 2006 eingeforderten Vollstreckungskosten in Höhe von 48,20 Euro.

Der Schuldner trägt vor, es handele sich hierbei nicht um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung, da der Schuldner bei Aufforderung durch die Gläubigerin in gleicher Weise seiner Zahlungspflicht nachgekommen wäre.

Die Erinnerung war zurückzuweisen.

Bei den durch den Gerichtsvollzieher festgesetzten Kosten handelte es steh um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung, § 788 ZPO.

Nach einer rechtskräftigen Verurteilung ist die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers nicht von einer erneuten Inverzugsetzung des Schuldners abhängig.

Die Besonderheit der nur eingeschränkten Durchsetzbarkeit des Anspruchs bei einer Zug-um-Zug-Verurteilung ändert daran nichts. Im Gegenteil muss der Gerichtsvollzieher den Schuldner nach § 756 ZPO vor Beginn der Zwangsvollstreckung die Gegenleistung tatsächlich oder mündlich anbieten. Der Gläubiger kann ohne Mithilfe des Gerichtsvollziehers nicht nachweisen, dass der Schuldner hinsichtlich der ihm gebührenden Gegenleistung befriedigt oder in Annahmeverzug ist, weil dies nur durch öffentliche oder öffentliche beglaubigte Urkunden nachzuweisen ist. Der Zug-um-Zug zu erfolgende Austausch der Leistungen kann nur durch das Vollstreckungsverfahren gewährleitstet werden.

§ 900 Abs. 1 ZPO; Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 RBerG; § 185 b GVGA

Inkassounternehmen, die eine behördliche Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen haben, sind auch befugt, den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu stellen.

LG Wuppertal, Beschl. v. 28. 8. 2007
– 6 T 581/07 –

Gründe:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner wegen ihrer titulierten Forderung nebst Zinsen und Kosten (Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts vom 28. Dezember 2004 die Zwangsvollstreckung. Sie hat mit Schriftsatz des Inkassoinstituts vom 30. März 2007 den Gerichtsvollzieher u. a. beauftragt, einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu bestimmen und durchzuführen. Der Gerichtsvollzieher hat die Einleitung dieses Verfahrens unter Hinweis auf den Beschluss der Kammer vom 16. Juni 1999 (6 T 430/99) abgelehnt mit der Begründung, den Inkassobüros wie den Rechtsbeiständen sei der Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung verwehrt, da ihnen nach dem Rechtsberatungsgesetz lediglich die außergerichtliche Einziehung von Forderungen gestattet sei; bei dem Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung handele es sich hingegen um ein gerichtliches Verfahren.

Hiergegen hat sich die Gläubigerin mit der Vollstreckungserinnerung gewandt und beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Durch die angefochtene Entscheidung, auf die verwiesen wird, hat das Amtsgericht die Vollstreckungserinnerung unter Hinweis auf die Rechtsauffassung der Kammer und eine Entscheidung des LG Frankfurt am Main (Rpfleger 2000, 558) zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Gläubigerin mit der rechtzeitig bei Gericht eingegangenen Rechtsmittelschrift ihrer Verfahrensbevollmächtigten, auf die verwiesen wird. Sie verfolgt ihr erstinstanzliches, auf Anweisung des Gerichtsvollziehers gerichtetes Begehren weiter. Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 9. August 2007 dem Rechtsmittel nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Der Einzelrichter der Kammer hat durch Beschluss vom heutigen Tage das Verfahren über die sofortige Beschwerde der Gläubigerin der Kammer in der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Besetzung übertragen (§ 568 Satz 1 Nr. 2 ZPO). Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Das gemäß §§ 793, 567 Abs. 1 ZPO als sofortige Beschwerde zulässige Rechtsmittel der Gläubigerin hat in der Sache Erfolg. Es führt zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung und Anweisung des Gerichtsvollziehers, von den geäußerten Bedenken gegen die beantragte Abnahme der eidesstattlichen Versicherung Abstand zu nehmen.

Die Kammer hält an ihrer Auffassung, wonach Inkassounternehmen, denen gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 RBerG die Erlaubnis erteilt worden ist, außergerichtlich Forderungen einzuziehen, nicht befugt sind, den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu stellen (so im Beschluss vom 16. Juni 1999, 6 T 430/99, vgl. DGVZ 2000, 39 f.) nicht weiter fest. In Anlehnung an die in Rechtsprechung und Literatur ersichtlich überwiegend vertretene Meinung (vgl. die Übersicht zum Meinungsstand bei *Zöller-Stöber*, ZPO, 26. Aufl., § 900 Rdnr. 3) vertritt die Kammer nunmehr die Auffassung, dass solche Inkassounternehmen auch befugt sind, den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu stellen. Hierfür spricht nach Auffassung der Kammer insbesondere, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 27. August 2001 (Aktenzeichen 1 BvR 1653/00, vgl. NJW 2002, 285 ff.) ausgeführt hat, es spreche aus verfassungsrechtlicher Sicht viel dafür, die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher gemäß § 899 Abs. 1 ZPO nicht als gerichtliches Verfahren anzusehen. Es kommt hinzu, dass, worauf die Gläubigerin zutreffend hingewiesen hat, nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 30. November 2006 (Bundestagsdrucksache 16/3655) Inkassounternehmen ausdrücklich vertretungsbefugt sein sollen „bei Vollstreckungsanträgen im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls“ (Artikel 8 § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ZPO des Entwurfs). Damit stimmt überein, dass das Bundesministerium der Justiz bereits im Schreiben vom 29. August 2000 an die Landesjustizverwaltungen die Auffassung vertreten hat, Inkassounternehmen mit der Erlaubnis zum außergerichtlichen Forderungseinzug seien befugt, den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu stellen.

§§ 807, 903 ZPO, § 185 a GVGA

Der Gläubiger kann im Wege der Nachbesserung einer Offenbarungsversicherung Angaben über die objektiven Grundlagen eines Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn der Schuldner nur einen geringen Verdienst hat.

LG Leipzig, Beschl. v. 25. 9. 2007
– 12 T 817/07 –

Gründe:

Die gemäß § 793 ZPO zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Beschwerdeführerin ist begründet.

So hat jeder Gläubiger grundsätzlich Anspruch darauf, dass der Schuldner ein vollständiges Vermögensverzeichnis abgibt. Die Angaben müssen so genau und vollständig sein, dass der Schuldner Vollstreckungsmaßnahmen einleiten kann. In dem Zusammenhang muss dem Gläubiger auch das Recht zugebilligt werden, über das Vermögensverzeichnis hinaus zusätzliche Fragen zu stellen um hinreichend informiert zu werden (vgl. LG Chemnitz, Beschluss vom 7. Januar 2002, Az.: 12 T 4705/01). Vorliegend hat der Schuldner im Vermögensverzeichnis erklärt, dass er ein monatliches Einkommen in Höhe von 789,72 Euro netto erhalten würde. Angesichts dieses Verdienstes hat die Gläubigerin vom Schuldner die genaue Darlegung der Art und des Umfangs seiner Tätigkeit gefordert, um prüfen zu können, ob vorliegend möglicherweise ein sogenanntes verschleiertes Arbeitseinkommen vorliegt, da der Drittschuldner gemäß § 850 h ZPO fiktiv jedenfalls ein angemessenes Arbeitsentgelt schuldet, unabhängig davon, was er letztendlich dem Schuldner tatsächlich zahlt.

Bei der Nachbesserung bzw. Ergänzung der Offenbarungsversicherung bezüglich eines Arbeitsverhältnisses muss der Schuldner dessen objektive Grundlagen mitteilen. Hierzu gehört auch die Angabe der tatsächlich vom Schuldner geleisteten Arbeiten nach Art und Umfang (vgl. AG Leipzig, Jur. Büro 2001, 326). Diese Angaben sind für den Gläubiger letztendlich erforderlich, um prüfen zu können, ob eine verhältnismäßig niedrige Entlohnung des Schuldners der von ihm tatsächlich geleisteten Arbeit entspricht oder ob der Drittschuldner nicht in Wirklichkeit einen weit höheren Wert zahlt, der der Pfändung möglicherweise unterliegt (vgl. LG Chemnitz a. a. O. m. w. N.).

Vor diesem Hintergrund war daher auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin der Beschluss des Amtsgerichts aufzuheben und der Gerichtsvollzieher entsprechend anzuweisen.

§ 903 ZPO, § 185 n GVGA

Der Schuldner ist zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO verpflichtet, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass der Schuldner seit Errichtung des Vermögensverzeichnisses Vermögen erworben hat oder ein mit ihm bestehendes Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist. Diese Glaubhaftmachung liegt vor, wenn der Schuldner nach früherer Einkommenslosigkeit danach eine Wohnung anmietet, einen Leasing-Vertrag abschließt und der Gläubigerin Zahlungen anbietet.

LG Wiesbaden, Beschl. v. 10. 10. 2007
– 4 T 495/07 –

Gründe:

Der Schuldner hat am 24. Oktober 2005 in der Haft die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Darin hat er erklärt, dass er keinerlei Einkommen habe und zur Zeit von Frau S. unterstützt werde.

Die Gläubigerin hat gegenüber der Gerichtsvollzieherin mit Antrag vom 12. Februar 2007 begehrt, den Schuldner gemäß § 903 ZPO zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu laden. In dem von der Gerichtsvollzieherin auf den 7. März 2007 anberaumten Termin hat der Schuldner seiner Verpflichtung zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit folgender Begründung widersprochen: „Die Vermögensverhältnisse haben sich seit Oktober 2005 nicht verändert. Eine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO bestehe daher nicht. Die von der Gläubigerin durchgeführten Umzüge habe er kostenfrei und mit Freunden durchgeführt.“

Mit dem angefochtenen, hiermit in Bezug genommenen Beschluss hat der Rechtspfleger beim Amtsgericht den Widerspruch des Schuldners zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die sofortige Beschwerde des Schuldners, auf deren Begründung auch verwiesen wird. Die Gläubigerin ist der Beschwerde entgegengetreten. Der Rechtspfleger hat der Beschwerde nicht abgeholfen und hat diese dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Beschwerde ist gemäß den §§ 11 Abs. 1 RPflG, 793 ZPO statthaft und auch ansonsten zulässig. Sie ist aber nicht begründet.

Der Rechtspfleger hat im Ergebnis zu Recht den Widerspruch des Schuldners zurückgewiesen.

Gemäß § 903 ZPO ist der Schuldner zur nochmaligen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er seit Errichtung des Vermögensverzeichnisses Vermögen erworben hat oder ein mit ihm bestehendes Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist. Das Beschwerdegericht sieht den Erwerb von Vermögen durch den Schuldner seit Errichtung des Vermögensverzeichnisses in der Haft vom 24. Oktober 2005 deshalb als glaubhaft gemacht an, weil es ihm möglich war, danach seine jetzige Wohnung anzumieten, einen Leasing-Vertrag für ein Kfz abzuschließen und der Gläubigerin eine Einmalzahlung von 500,– Euro und anschließend Abzahlung in monatlichen Raten von 100,– Euro anzubieten.

Das Beschwerdegericht nimmt dem Schuldner nicht ab, dass er in der Lage wäre, monatliche Raten von 100,– Euro an die Gläubigerin zu zahlen, wenn ihm monatlich nur der Sozialhilfesatz von 347,– Euro zur Verfügung stände. Wie der früher sehr wohlhabend gewesene Schuldner mit einem Betrag von 247,– Euro seinen monatlichen Lebensunterhalt bestreiten will, erschließt sich dem Beschwerdegericht nicht. Hinsichtlich des abgeschlossenen Leasingvertrages für den PKW hat der Schuldner auch nicht näher ausgeführt, welche Personen ihm dafür Geldmittel zur Verfügung gestellt haben. Soweit dem Schuldner nunmehr seine Wohnungsmiete vom Sozialamt gezahlt wird, besagt dies nichts darüber, dass dies auch schon seit Abschluss des Mietvertrages der Fall war.

Wenn der Schuldner zudem in seinem Schriftsatz vom 8. Oktober 2007 abschließend ausführt, er wolle wirtschaftlich gesunden und seine Verbindlichkeiten bezahlen, setzt dies doch gerade voraus, dass er dafür über Einkünfte verfügen müsste.

Dass der Schuldner nach seinem Umzug zeitweise einer Tätigkeit nachgegangen sein muss, folgt aus dem Briefkopf der Beschwerdeschrift vom 30. Juli 2007. In diesem ist neben der Telefon- und Faxnummer für die Wohnung auch eine Telefon- und Faxnummer für ein Büro angegeben.

Dadurch ist aber glaubhaft gemacht, dass der Schuldner nach seiner in der Haft abgegebenen eidesstattlichen Versicherung einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen sein muss. Da er nunmehr nach seinem Vorbringen keiner Berufstätigkeit mehr nachgeht, ist er auch nach der 2. Alternative des § 903 ZPO zur nochmaligen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet. Für das Vorliegen eines aufgelösten Arbeitsverhältnisses im Sinne von § 903 ZPO ist es unerheblich, ob der Schuldner freiberuflich oder in abhängiger Stellung als Arbeitnehmer tätig war (*Zöller/Stöber*, ZPO, 26. Aufl., § 903, Rdnr. 8 m. w. N.).

§ 903 ZPO, § 185 n GVGA

1. **Eine Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann nicht zur Beantwortung der Frage verlangt werden, wovon der Schuldner seinen Lebensunterhalt bestreitet.**

2. **Etwa verschwiegenes Vermögen steht dem Erwerb neuen Vermögens gleich, wodurch die Verpflichtung zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO, nicht aber zur Ergänzung besteht. Dies setzt die Glaubhaftmachung voraus.**

AG Heinsberg, Beschl. v. 12. 7. 2007
– 10 M 972/07 –

Gründe:

Der Antrag auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses ist nicht begründet.

Eine Verpflichtung des Schuldners zur Nachbesserung (Ergänzung) seines Vermögensverzeichnisses besteht – außerhalb des § 903 ZPO – nur, wenn der Schuldner ein lückenhaftes, ungenaues oder unklares Vermögensverzeichnis vorgelegt hat, es mithin nicht so vollständig ausgefüllt hat, wie das nach dem Zweck des § 807 ZPO für die Kenntnis des Gläubigers zum Zugriff auf angegebene Vermögenswerte erforderlich ist (s. *Zöller*, 25. Aufl., § 903 ZPO, Rdnr. 14 m. w. N.).

Wenn ein solcher Mangel vorliegt, ist der Schuldner von seiner Offenbarungspflicht noch nicht befreit und der Gläubiger kann verlangen, daß dieser sein Vermögensverzeichnis ergänzt. Nicht zulässig ist das Nachbesserungsverfahren jedoch, wenn der Gläubiger – wie hier – die Beantwortung allgemeiner Fragen, die der Ausforschung zu irgendwelchen Vermögensgegenständen und -werten dienen (Befragung auf Verdacht) oder zur zusätzlichen Äußerung des Schuldners über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Vermögenswerte begehrt (s. *Zöller*, 25. Aufl., § 903 ZPO, Rdnr. 14 m. w. N.).

Etwa **verschwiegenes** Vermögen steht vielmehr dem Erwerb neuen Vermögens gleich, verpflichtet mithin nach § 903 ZPO zur Neuversicherung nicht aber zur Ergänzung, die nur bei Glaubhaftmachung verlangt werden kann (s. *Zöller*, 25. Aufl., § 903 ZPO, Rdnr. 14 m. w. N.; vgl. auch *Musielak*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 5. Aufl., 2007, § 903 ZPO, Rdnr. 8 m. w. N.). Nicht Gegenstand des EV-Verfahrens ist ferner die (nur allgemeine) Frage, ob es dem Schuldner möglich ist, von seinem im Vermögensverzeichnis angegebenen Einkommen zu leben; Nachbesserung kann daher nicht zur Beantwortung der Frage verlangt werden, wovon der Schuldner seinen Lebensunterhalt bestreitet (s. *Zöller*, 25. Aufl., § 903 ZPO, Rdnr. 14 m. w. N.).

Da der Schuldner vorliegend kein lückenhaftes, ungenaues oder unklares Vermögensverzeichnis vorgelegt hat, besteht auch kein Anspruch auf (kostenfreie) Nachbesserung.

Anmerkung der Schriftleitung:

Vorstehende Entscheidung des AG Heinsberg wurde vom LG Aachen mit Beschluss vom 1. Oktober 2007 – 5 T 138/07 – bestätigt.

§ 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO, § 185 l GVGA

1. **Der Schuldner ist im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO verpflichtet, einen vom Gläubiger beigefügten Fragebogen zu genaueren Angaben über Steuererstattungsansprüche zu beantworten.**

2. **Dem steht eine bereits abgegebene eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO nicht entgegen.**

AG Detmold, Beschl. v. 7. 11. 2006
– 9 M 2350/06 –

Auf die Vollstreckungserinnerung der Gläubigerin vom 7. August 2006 wird der Gerichtsvollzieher angewiesen, entsprechend des Antrages der Gläubigerin vom 28. September 2005 einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 836 Abs. 3 S. 2 ZPO zu bestimmen zur Auskunftserteilung gemäß dem dem Antrag beigefügten Fragebogen und Versicherung an Eides Statt.

Gründe:

Mit Antrag vom 28. September 2005 beantragte die Gläubigerin u. a. Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 836 Abs. 3 S. 2 ZPO zu bestimmen. Sie fügte einen Fragebogen bei um genauere Angaben zu den gepfändeten Ansprüchen in Erfahrung zu bringen.

Der Gerichtsvollzieher lehnte diesen Antrag ab, u. a. mit der Begründung, die Gläubigerin habe kein Antragsrecht gegenüber dem Finanzamt, zudem sei erst nach den §§ 887, 888 ZPO vorzugehen. Der Gerichtsvollzieher hat zu Unrecht den Antrag abgelehnt.

Der Schuldner ist verpflichtet, Angaben zu den Fragen im Fragebogen zu machen und wenn er dies nicht freiwillig macht, ist die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Weitere besondere Voraussetzungen hat § 836 Abs. 3 S. 2 ZPO nicht. Der Fragenkatalog ist auch vom Inhalt und Umfang her angemessen (vgl. AG Sigmaringen, DGVZ 2000, 190).

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist zu bejahen, auch wenn die Gläubigerin im Steuererstattungsverfahren kein eigenes Antragsrecht haben mag. Denn die Gläubigerin kann durch die weitergehenden Angaben zu den gepfändeten Ansprüchen zumindest besser prüfen, ob sich ein weiteres Vorgehen lohnt und wie weiter vorgegangen werden soll. Die weiteren Angaben aus dem Fragenkatalog machen also auch Sinn, wenn die Gläubigerin keinen eigenen Antrag gegenüber dem Finanzamt stellen kann. Sie kann nämlich besser entscheiden, ob es wirtschaftlich Sinn macht, mit rechtlichen Mitteln (z. B. Zwangsgeld) den Schuldner dazu zu bringen, den Antrag selber zu stellen.

Zudem steht die bereits abgegebene eidesstattliche Versicherung vom 14. Februar 2003 dem nicht entgegen, da es sich um ein eigenständiges Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hinsichtlich des speziellen Auskunftsanspruchs des Gläubigers aus § 836 Abs. 3 S. 1 ZPO handelt (vgl. AG Rosenheim, JurBüro 2002, 493).

KV 605 zu § 9 GvKostG; § 903 ZPO

Ist ein Antrag auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses zu Recht aus Rechtsgründen abgelehnt worden, fällt eine Gebühr nach Nr. 604 KV GvKostG an. Der ursprüngliche Auftrag ist nur dann nicht erledigt, wenn noch Anlass zur Nachbesserung besteht.

AG Hamburg, Beschl. v. 21. 3. 2007
– 29 f M 149/07 –

Gründe:

Das Schreiben der Gläubigerin vom 21. September 2006 ist als Erinnerung gemäß § 766 Abs. 2 ZPO anzusehen. Diese ist auch zulässig, da sie sich gegen die von dem Gerichtsvollzieher angesetzten Kosten richtet.

Die Erinnerung ist aber nicht begründet. Nachdem die Schuldnerin gegenüber dem Gerichtsvollzieher am 17. Juli 2006 ein Vermögensverzeichnis vorgelegt und die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, begehrte die Gläubigerin mit Schreiben vom 21. Juli 2006 die Nachbesserung dieses Vermögensverzeichnisses und die Anberaumung eines neuen Termins, da die Schuldnerin Einnahmen gehabt haben müsse, um ihre Miete zu bezahlen. Mit Schreiben vom 12. August 2006 lehnte der Gerichtsvollzieher diesen Antrag ab, da die Schuldnerin im Juli 2006 einen Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt habe und keine Auskunftspflicht für zurückliegende Zeiträume bestehe. Da bis zum Zeitpunkt der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid zugegangen sei, entsprächen die Angaben auch dem Wissensstand zu diesem Zeitpunkt. Mit Kostenrechnung vom 11. September 2006 berechnete der Gerichtsvollzieher hierfür eine Gebühr nach Nr. 604 KV GvKostG sowie die Auslagenpauschale nach Nr. 713 KV GvKostG in Höhe von insgesamt 15,50 Euro.

Dieses Vorgehen ist insbesondere auch aus kostenrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Eine Ergänzungspflicht der Schuldnerin lag nicht vor. Denn konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Schuldnerin falsche bzw. unvollständige Angaben gemacht hätte und etwa über verschleiertes Arbeitseinkommen verfügen würde, sind nicht vorgebracht worden. Vermutungen sind insofern jedenfalls nicht ausreichend. Aufgrund dessen ist auch der Kostenansatz zu Recht erfolgt. Da der Antrag auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses und Anberaumung eines neuen Termins zu Recht aus Rechtsgründen abgelehnt worden ist, ist eine Gebühr nach Nr. 604 KV GvKostG angefallen. Ein unbegründeter Antrag auf Nachbesserung gehört nämlich, wie sich gerade aus Nr. 604 KV GvKostG ergibt, nicht mehr zu dem ursprünglichen Vollstreckungsauftrag, weil dieser nur dann nicht erledigt ist, wenn noch Anlass zur Nachbesserung besteht (so auch AG Hamburg-Harburg, Beschluss vom 5. Februar 2003, DGVZ 2003, S. 126). Zudem ist aufgrund des neuen Auftrags der Gläubigerin auch die Auslagenpauschale gemäß Nr. 713 KV GvKostG in Höhe von 3,– Euro zu erstatten.

§§ 808, 809, 815 ZPO; § 118 GVGA

Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, den zu Lasten eines als Erstgläubiger erhaltenen Geldbetrag in einem anderen Verfahren in dessen Eigenschaft als Schuldner zu pfänden, wenn ein entsprechender Vollstreckungsauftrag eines anderen Gläubigers vorliegt.

AG Stockach, Beschl. 24. 3. 2006
– M 262/06 –

Gründe:

Die Erinnerung ist statthaft und zulässig (§ 766 ZPO), aber unbegründet.

Das Vorgehen des Gerichtsvollziehers, der auf den Vollstreckungsauftrag des Gläubigers vom 13. Januar 2006 am 31. Januar 2006 eine Barzahlung des Schuldners von 598 Euro entgegennahm, und anschließend aufgrund eines anderen Vollstreckungsauftrages das erhaltene Geld im Auftrag des anderen Gläubigers pfändet, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, zu Lasten des Erstgläubigers erhaltene Geldbeträge zu pfänden, wenn ein entsprechender Vollstreckungsauftrag eines anderen Gläubigers, dessen Schuldner der Erstgläubiger ist, vorliegt. Dies ergibt sich aus entsprechender Anwendung des § 809 ZPO (AG Rheine DGVZ 1984, 122; *Musielak*, ZPO, 2005, § 809 Rdnr. 3). Eine Zustimmung des Erstschuldners vor Ablieferung (§ 815 Abs. 1 ZPO) an den Erstgläubiger, also den Erinnerungsführer, war nicht erforderlich, da dessen Zahlung des Schuldners an den Gerichtsvollzieher im Hinblick auf eine vorausgegangene Pfändung freiwillig erfolgte (vgl. *Musielak*, a. a. O., § 754 ZPO, AG Homburg/Saar DGVZ 1993, 116). Auch schutzwürdige Interessen des Gläubigers (dazu AG Homburg/Saar, a. a. O.) sind nicht verletzt. Es ist nicht dargetan oder ersichtlich, dass der vom Gerichtsvollzieher gepfändete Geldbetrag beim Erinnerungsführer unpfändbar gewesen wäre.

■ BUCHBESPRECHUNG

Vermögensoffenbarung, eidesstattliche Versicherung und Verhaftung

Von *Robert Hippler* und *Bernd Winterstein*, 4. neubearbeitete Auflage, Pegnitz 2007, 265 Seiten, Juristischer Verlag Pegnitz, 20,– Euro.

Mittlerweile in 4. Auflage liegt seit kurzem die von Dipl.-Rpfl. *Robert Hippler*, hauptamtlicher Lehrer an der Bay. Justizschule Pegnitz, und Dipl.-Rpfl. *Bernd Winterstein*, Bezirksrevisor beim AG Augsburg, verfasste Darstellung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor. Hierin wurde die aktuelle Rechtsprechung eingearbeitet und vor allem die Beschreibung des Inhaltes des Vermögensverzeichnisses erweitert.

In 10 Kapiteln werden das Ratenzahlungsverfahren, die Voraussetzung für das Verfahren nach § 807 ZPO, der Termin zur Abgabe der EV, das Rechtshilfeverfahren, die wiederholte EV und Nachbesserung, die Verhaftung und Kosten der Verfahren beschrieben. Das Kostenkapitel wurde von *Winterstein* behandelt, die übrigen Teile von *Hippler*. Nützlich sind die differenzierte Gliederung des Inhaltsverzeichnisses und das Stichwortverzeichnis. Dem Leser muss bewusst sein, dass er ein Lehrbuch für Ausbildung und Praxis in den Händen hält. Lehre bedeutet Weisheit, aber genauso häufig auch Meinung. Verdienstvoll ist die systematisch und übersichtliche Darstellung des Ablaufs der Verfahren mit seinen vielen Facetten. Die meisten Darstellungen können als gesichert gelten. Vielfach sind sie auch mit Fundstellen hinterlegt. Dem unbedarften Leser erschließt sich aber nicht, welche Punkte gesicherte Meinungen, durchaus strittige oder ungesicherte Lehrmeinungen sind. Insofern wird das Buch wissenschaftlichen Ansprüchen nicht gerecht. Das will es vermutlich auch gar nicht. So beklagen die Autoren bereits in ihrer Einleitung eine Inflation des Offenbarungseids und präferieren das Ruhen bereits des Pfändungsauftrags bei Tilgungsversprechen nach § 806 b ZPO. Die Überleitung in das EV-Verfahren geht ihnen zu schnell, ohne auf die unterschiedliche Qualität der Glaubhaftmachung im EV-Verfahren einzugehen. Gut ist die ausführliche Darstellung der weitreichenden Folgen der EV-Abgabe für den Schuldner und der Verweis auf die Notwendigkeit des Rateneinzugs; nicht zuletzt kann die virituose Handhabung der rechtlichen Instrumente das Schwert des Gerichtsvollziehers schärfen und trotzdem für alle Verfahrensbeteiligten eine win-win-Situation herbeiführen. Abzulehnen ist daher die Auffassung, Stundungsangebote erst im EV-Verfahren seien gesetzeswidrig. Andere Meinungen sind nachvollziehbar, aber je nach Standpunkt streitbar: die eingeschränkte Durchsuchungswiderspruchsmöglichkeit für Dritte, die Berechnung der Zwei-Wochen-Ankündigungsfrist, die Nichtnotwendigkeit zur Schaffung der Voraussetzung zur Abgabe der EV bei isoliertem Pfändungsauftrag, die Ermittlung in jeglichen Schuldnerverzeichnissen von Amts wegen, die Empfehlung zur vorsichtigen Verwendung der Sofortabnahme, der Nichtansatz eines Wegegeldes für die persönliche ZU zur EV-Ladung bei zwei Aufträgen, die Gebührenlosigkeit für ungerechtfertige Nachbesserungsanträge, die Erforderlichkeit einer Begründung für die persönliche ZU zur EV-Ladung, die erneute Haftgebühr bei nochmaliger Verhaftung nach Außervollzugsetzung des HB, der Entfall der ZU-Gebühr bei Übergabe des HB. Positiv ist die kurze Darstellung der Rechtsanwaltskosten, der Abschnitt zur Einigungsgebühr bei Raten wird allerdings der Komplexität der Problematik nicht gerecht. Bei der Erläuterung des Vermögensverzeichnisses ist unklar, weshalb Risiko-LVs in das Vermögensverzeichnis aufgenommen werden müssen, es fehlt der Hinweis, bei Warenvorräten, Rohstoffen und Halbfertigen Inventurlisten und Bewertungsmaßstäbe vorzulegen.

Insgesamt ist die neue Auflage ein hilfreiches Werk für Gerichtsvollzieher und Anwärter sowie eine gute Einführung für Gläubiger- und Schuldnervertreter, also insbesondere Rechtsanwaltskanzleien, Inkassobüros und Schuldnerberatungen. ***Stefan Mroß***

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael: *„Zentrale Begriffe bei der Vollstreckung von Forderungen des Hauptzollamts.“* In: BDZ-Fachteil 2007. S. 74–78.

Bologna-Reader/HRK-Service-Stelle Bologna. [Hrsg. von der Hochschulrektorenkonferenz], – Bonn: Hochschulrektorenkonferenz 2. Neue Texte und Hilfestellungen zur Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses an deutschen Hochschulen/HRK-Service-Stelle Bologna. Red: Eva Bosbach …]. – 2007. – 361 S. – ISBN 3-938738-22-7 – o. Pr.

Brinkmann, Gerhard; Luttmann, Maik: *„Anfechtbarkeit von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen trotz fehlender Schuldnerhandlung analog § 133 Abs. 1 InsO?“* In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht 2007, 11. S. 565–569.

Büttner, Holger: *„Zulässigkeit eines erneuten Insolvenzantrages zur Erlangung der Restschuldbefreiung – zugleich Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 6. Juli 2006 – IX ZB 263/05, ZVI 2006, 406.“* In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht, 2007, 5. S. 229–236.

Goebel, Frank-Michael: *„Reform des Kontopfändungsschutzes.“* In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. 2007, 6. S. 294–302.

Hasse, Bodo: *„Der neue Pfändungsschutz der Altersvorsorge und Hinterbliebenenabsicherung.“* In: Versicherungsrecht. 2007, 19. S. 870–893.

Heister-Neumann, Elisabeth: *„Die Reform des Gerichtsvollzieherwesens – eine Bestandsaufnahme.“* In: Zeitschrift für Rechtspolitik. 2007, 5. S. 140–143.

Hornung, Anton: *„Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur ZPO-Zwangsvollstreckung im Jahre 2006 – ein Überblick im Anschluss an KKZ 2005, 89. 113 und KKZ 2006, 137 157.“* In: Kommunal-Kassenzeitschrift 2007, 6. S. 121–127.

Kämmerling, Guido: *„Leistungsprinzip und Bestenauslese im Lichte der neueren Rechtsprechung.“* In: Der Öffentliche Dienst. 2007, 7/8. S. 149–162.

Lange, Frank-Holger: *„Treuhandkonten in Zwangsvollstreckung und Insolvenz.“* In: NJW. 2007, 35. S. 2513–2516.

Marotzke, Wolfgang: *„Freiwillige Forderungserfüllung, Zwangsvollstreckung und Vollstreckungsdruck im Fokus des Insolvenzanfechtungsrechts – zugleich zur Notwendigkeit einer grundlegenden Neuordnung des Insolvenzanfechtungsrechts.“* In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht. 2007, 7. S. 265–282.

Medicus, Dieter: *„Schulden und Verschulden – zum Verhältnis zwischen Zivilrecht und Restschuldbefreiung.“* In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht. 2007, 6. S. 221–227.

Ossenbühl, Fritz: *„Amtshaftung für verzögertes Hoheitshandeln – BGH, Urteil vom 11. Januar 2007 – III ZR 302/05.“* In: JZ. 2007, 13. S. 686–691.

Petershagen, Jörg: *„Erzwingungshaft und Ersatzfreiheitsstrafe trotz Zwangsvollstreckungsverbot im Insolvenzverfahren?“* In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2007, 13. S. 703–706.

Vallender, Heinz: *„Die Richtung stimmt – Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens.“* In: Insolvenz & Vollstreckung. 2007, 6. S. 219–226.

HERAUSGEBER: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50259 Pulheim, Manstedtener Berg 27. **Verantwortlich:** Schriftleiter Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Rainer Jung in 35410 Hungen, Bahnhofstraße 31.
VERLAG: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **DRUCK:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **ERSCHEINUNGSWEISE:** Monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. **BEZUGSPREIS:** jährlich 35,– € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,– €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
ABONNEMENT UND ABO-SERVICE: Kassenführer der DGVZ, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.
CHEFREDAKTION: Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGVZ, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefon (0 72 23) 80 76 25, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de. Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.
ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG: Stellvertretender Schriftleiter, Rainer Jung, Bahnhofstraße 31, 35410 Hungen, Telefon und -fax (0 64 02) 4 05 38, E-Mail: Rainerjung27@aol.com. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Oktober 2007 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Juli 2006.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.